

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1603/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1604/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11
- Verordnung (EG) Nr. 1605/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1606/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 hinsichtlich der Verwendung des Codes zur Kennzeichnung von Rindern im Vereinigten Königreich** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1607/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete** 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein** 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1609/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind** 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1610/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen** 30
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1611/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Anpassung der Dänemark gewährten agromonetären Ausgleichsbeihilfen** 34

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1612/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der am 1. Juli 2000 geltenden Umrechnungskurse für die schwedische Krone und das Pfund Sterling	36
* Verordnung (EG) Nr. 1613/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Laos bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	38
* Verordnung (EG) Nr. 1614/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kambodschas bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	46
* Verordnung (EG) Nr. 1615/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Nepals bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	54
* Verordnung (EG) Nr. 1616/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	62
* Verordnung (EG) Nr. 1617/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 und (EWG) Nr. 2721/88 zwecks Festsetzung der Fristen für bestimmte Destillationen im Weinsektor	64
Verordnung (EG) Nr. 1618/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Milch- und Milcherzeugnisse stattgegeben werden kann, die im Juli 2000 im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und Slowenien und der Regelung gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten eingereicht wurden	65
Verordnung (EG) Nr. 1619/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann	67
Verordnung (EG) Nr. 1620/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen	69
Verordnung (EG) Nr. 1621/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	71

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1603/2000 DES RATES**vom 20. Juli 2000****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

(1) Im Februar 1994 führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ein (Verordnung (EG) Nr. 229/94⁽²⁾). Bei den Zöllen handelte es sich um variable Zölle auf der Grundlage von Mindestpreisen für die drei Ethanolamintypen Monoethanolamin (MEA), Diethanolamin (DEA) und Triethanolamin (TEA).

2. Überprüfungsantrag

(2) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen der geltenden Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den USA am 23. Juli 1998⁽³⁾ erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), d. h. eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen und eine Interimsüberprüfung.

(3) Der Antrag wurde am 30. Oktober 1998 vom „Conseil européen des fédérations de l'industrie chimique“ (CEFIC) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, deren

Produktion insgesamt einen erheblichen Anteil der gesamten Ethanolaminproduktion in der Gemeinschaft ausmachte.

(4) Der CEFIC machte geltend, daß das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder in verschärfter Form erneut auftreten würden und daß eine Überprüfung der Maßnahmen angezeigt sei, da sie nicht wirksam genug waren. Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorlagen, und leitete eine Untersuchung⁽⁴⁾ gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung ein. Im Zuge der Untersuchung sollte daher nicht nur geklärt werden, was bei einem Auslaufen der Maßnahmen geschehen würde (Artikel 11 Absatz 2), sondern auch, ob eine Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen (variable Zölle auf der Grundlage von Mindestpreisen) gerechtfertigt war (Artikel 11 Absatz 3).

3. Untersuchung

(5) Die Kommission unterrichtete die Gemeinschaftshersteller, die den Überprüfungsantrag unterstützten (nachstehend „antragstellende Gemeinschaftshersteller“ genannt), sowie die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und die mit ihnen geschäftlich verbundenen Einführer und die Verwender offiziell über die Einleitung der Überprüfung und gab ihnen Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung zu beantragen.

(6) Die Kommission sandte Fragebogen an die bekanntermaßen betroffenen Parteien und erhielt Antworten von den vier antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, vier US-amerikanischen ausführenden Herstellern und fünf der mit ihnen geschäftlich verbundenen Einführer. Außerdem wurden einer Vielzahl von Verwendern der Ware Fragebogen übermittelt, wobei zwei der Antworten als vollständig angesehen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbL. L 28 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 2.2.1994, S. 40.

⁽³⁾ ABl. C 231 vom 23.7.1998, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. C 27 vom 2.2.1999, S. 3.

- (7) Ein US-amerikanischer ausführender Hersteller erklärte sich zur Mitarbeit bei dieser Untersuchung bereit, obwohl er im Untersuchungszeitraum (UZ) nicht in die Gemeinschaft exportiert hatte. Das Interesse dieses Herstellers an dieser Untersuchung war auf seine Beteiligung an der Ausgangsuntersuchung zurückzuführen.
- (8) Die Kommission holte alle für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und für die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- a) *Ausführende Hersteller*
- Dow Chemical Company, Midland, Michigan (USA),
Huntsman Chemical Company, Houston, Texas (USA),
Union Carbide Corporation, Danbury, Connecticut (USA);
- b) *Mit den ausführenden Herstellern verbundene Einführer in der Gemeinschaft*
- Huntsman Co. Belgium CVBA, Brüssel, Belgien,
Union Carbide Benelux, Antwerpen, Belgien,
Union Carbide Europe SA, Genf, Schweiz;
- c) *Antragstellende Gemeinschaftshersteller*
- BASF AG, Ludwigshafen, Deutschland,
BP Chemicals Ltd, London, UK, und Lavéra, Frankreich;
- d) *Gemeinschaftsverwender*
- Krems Chemie AG, Krems a. d. Donau, Österreich,
Synthesia Española SA, Barcelona, Spanien.
- (9) Die Untersuchung über das Anhalten oder Wiederauftreten des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Die Untersuchung über das Anhalten oder Wiederauftreten der Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Schadensuntersuchungszeitraum“ oder „SUZ“ genannt).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (10) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der vorausgegangenen Untersuchung. Ethanolamin wird bekanntlich durch das Einwirken von Ammoniak auf Ethylenoxid aufgebaut. Bei dieser Synthese kommt es gleichzeitig zu drei Reaktionen, die zum Aufbau von drei verschiedenen Ethanolamintypen führen: Mono-(MEA), Di-(DEA) und Triethanolamin (TEA). Das Verhältnis der Anteile der drei Typen an der Gesamtproduktion ist von der Art der Produktionsanlage abhängig, kann aber bis zu einem

gewissen Grad durch das Verhältnis von Ammoniak zu Ethylenoxid bestimmt werden. Die betroffene Ware findet als Zwischenstoff für Tenside (in Detergentien und Körperpflegemitteln), Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Korrosionshemmer, Schmieröle, Photochemikalien, Kosmetika und Polyurethan sowie als Lösemittel bei der Gasreinigung und als Verarbeitungshilfsstoff in der Zement-, Metall- und Papierindustrie Verwendung. Bei der kombinierten Herstellung (siehe oben) von DEA fallen automatisch auch die beiden anderen Ethanolamintypen (MEA und TEA) in größeren Mengen an.

2. Gleichartige Ware

- (11) Bei den Produktionsanlagen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt der DEA-Anteil in der Regel bei 30 % bis 33 %. Auf MEA und TEA können bis zu 54 % der Ethanolaminproduktion entfallen. Wegen der Besonderheit des kombinierten Herstellungsverfahrens kann der Forderung eines ausführenden Herstellers, die verschiedenen Ethanolamintypen bei der Schadensanalyse einzeln zu behandeln, nicht stattgegeben werden.
- (12) Seit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen, die Gegenstand dieser Überprüfung sind, hat die Nachfrage nach DEA insbesondere in den USA stark zugenommen. Ausgelöst wurde dies durch die Verwendung von DEA bei der Herstellung von Glyphosatherbiziden für Nutzpflanzen, die gentechnisch so verändert wurden, daß sie gegen diese Herbizide resistent sind.
- (13) Die materiellen und technischen Eigenschaften des aus den USA eingeführten Ethanolamins sind identisch mit denjenigen der in der Gemeinschaft hergestellten Ware. Die Verwendungen der in der Gemeinschaft hergestellten Ware und der eingeführten Ware unterscheiden sich nicht. Ferner wurde festgestellt, daß das aus den USA eingeführte Ethanolamin und die auf dem US-amerikanischen Markt verkaufte Ware identisch sind. Daher sind alle diese Waren als eine einzige Ware anzusehen.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (14) Da in dem Antrag behauptet wurde, daß sich die Umstände seit der Ausgangsuntersuchung geändert hätten, wurde das Ausmaß des Dumpings im UZ geprüft.
- (15) Von den vier US-amerikanischen ausführenden Herstellern, die den Fragebogen beantworteten, gaben zwei bedeutende und die anderen beiden keine oder nur sehr geringe Ausfuhren in die Gemeinschaft für den UZ an.
- (16) Im Falle des ausführenden Herstellers, der nur geringe Mengen exportierte, wurde in Ermangelung weiterer Informationen davon ausgegangen, daß die Ermittlung einer Dumpingspanne auf der Grundlage dieser geringen Ausfuhrmenge angemessen war.

2. Normalwert

- (17) Der Normalwert wurde für jeden Typ der betroffenen Ware anhand des Preises aller Inlandsverkäufe in den USA ermittelt (vgl. Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung: „Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“). Für die Warentypen, die nicht in repräsentativen Mengen oder nicht im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung bestimmt.
- (18) Im Falle der drei US-amerikanischen ausführenden Hersteller wurde festgestellt, daß die Inlandsverkäufe der betroffenen Ware im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung 5 % oder mehr der aus den USA in die Gemeinschaft verkauften Mengen ausmachen. Ferner wurde festgestellt, daß im Falle dieser drei ausführenden Hersteller die Inlandsverkäufe der Ware im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung ausreichen, um die Preise zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen.

3. Ausführpreis

- (19) In allen Fällen wurden die Einfuhren der betroffenen Ware von Unternehmen getätigt, die mit den US-amerikanischen ausführenden Hersteller geschäftlich verbunden sind. Daher wurden die Preise, die die Hersteller den Einführern in Rechnung stellten, als unzuverlässig angesehen. Aus diesem Grund wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf der Grundlage des Preises rechnerisch ermittelt, zu dem die eingeführte Ware an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurde. Für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten, einschließlich Provisionen und einer Gewinnspanne von 5 %, die auf der Grundlage der Informationen interessierter Parteien über die Einfuhren der betroffenen Ware als angemessen angesehen wurde, wurden Berichtigungen vorgenommen.

4. Vergleich

- (20) Der Normalwert wurde mit dem Ausführpreis je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden auf Antrag Unterschiede bei Faktoren berücksichtigt, die nachweislich die Vergleichbarkeit (vgl. Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung) beeinflussten. So wurden Berichtigungen vorgenommen für Inlandstransport- und Seefracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Neben- sowie Kreditkosten und Provisionen.
- (21) Der Vergleich zwischen Normalwert und Ausführpreis wurde für alle in diese Untersuchung einbezogenen Typen vorgenommen. Im Falle der kooperierenden ausführenden Hersteller ergab dieser Vergleich eine gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausge-

drückt als Prozentsatz des cif-Wertes, von 33 % für Dow Chemical, 38,2 % für Union Carbide und 40,1 % für Huntsman.

5. Dauerhaftigkeit der geänderten Umstände

- (22) Die Kommission prüfte, ob sich die Veränderungen bei den Dumpingspannen als dauerhaft erweisen würden. Sie stellte fest, daß die niedrigeren Dumpingspannen im wesentlichen auf höhere Ausführpreise zurückzuführen waren, die in den vergangenen beiden Jahren in Rechnung gestellt wurden. Da die entsprechenden Ausfuhrmengen als repräsentativ angesehen wurden, folgert die Kommission aus diesem Grund, daß die Feststellungen der Beweise für eine dauerhafte Veränderung der Umstände dieser Einfuhren aus den USA sind. Es wurden keine Beweise vorgelegt, die diese Feststellungen widerlegten.

6. Schlußfolgerung

- (23) Die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eingeleitete Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen ergab, daß ohne Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich wäre, vor allem aufgrund der Tatsache, daß den Untersuchungsergebnissen zufolge im UZ ein erhebliches Dumping vorlag, was den Schluß zuließ, daß dieses Dumping anhalten würde.
- (24) Die Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung, die auf der Grundlage eines Antrags auf Überprüfung der Maßnahmen zur gebührenden Berücksichtigung der gegenwärtigen Marktbedingungen eingeleitet wurde, ergab, daß sich die Umstände, auf deren Grundlage die geltenden Maßnahmen eingeführt worden waren, wesentlich verändert haben und daß diese Veränderungen als hinreichend dauerhaft anzusehen sind, um eine Anpassung der in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Dumpingspannen nach unten vorzunehmen.

D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

1. Gemeinschaftsproduktion insgesamt

- (25) Der Antrag wurde im Namen von vier der fünf Ethanolaminhersteller in der EU gestellt. Ein Unternehmen, Union Carbide Ltd (UK), arbeitete an der Untersuchung nicht mit und unterstützte auch nicht den Antrag. Dieses Unternehmen ist mit dem US-amerikanischen Hersteller Union Carbide Corp. USA geschäftlich verbunden. Daher wurde geprüft, ob dieses Unternehmen bei der Bestimmung der Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung auszuschließen war. Dabei wurde festgestellt, daß der betreffende Hersteller selbst die gedumpte Ware in bedeutenden Mengen einfuhrte. Da aus diesem Grund nicht davon ausgegangen werden konnte, daß die wirtschaftliche

Lage dieses Herstellers nicht durch seine Geschäftsverbindung mit dem US-amerikanischen Hersteller beeinflusst wurde, wurde es als angemessen angesehen, ihn bei der Bestimmung der Gemeinschaftsproduktion nicht zu berücksichtigen. Die gesamte Gemeinschaftsproduktion entfällt daher auf die folgenden Unternehmen: BASF AG, Ludwigshafen, Deutschland; BP Chemicals Ltd, London, UK; Condea Chemie GmbH, Marl, Deutschland und Akzo Nobel Surface Chemistry AB, Stenungsund, Schweden.

2. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (26) Die Kommission sandte Fragebogen an die antragstellenden Gemeinschaftshersteller und erhielt Antworten von drei Herstellern. Eine Antwort, die keine Angaben zu den Produktionskosten für den Zeitraum von 1995 bis 1997 enthielt, wurde angenommen, weil das Unternehmen die Ethanolaminherstellung am 1. Juli 1998 von einem anderen Unternehmen übernahm und daher keinen Zugang zu diesen Informationen hatte. Der vierte Hersteller füllte den Fragebogen nur unvollständig aus und wurde folglich als nichtkooperierend angesehen. Die drei antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die an der Untersuchung mitarbeiteten, bilden den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung, da auf sie 77,5 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfällt. Sie werden im folgenden als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

3. Bestimmung des relevanten Gemeinschaftsmarkts

- (27) Ein Teil der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (rund 28 %) ist zur internen Verwendung, d. h. für den Eigenbedarf, bestimmt. Davon wiederum ist der Großteil (rund 95 %) zur Verwendung durch einen Gemeinschaftshersteller bestimmt und ist ausschließlich diesem Zweck vorbehalten. Die Untersuchung bestätigte, daß die antragstellenden Gemeinschaftshersteller die betroffene Ware, die sie zur Deckung des Eigenbedarfs verwenden, nicht von unabhängigen Parteien innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft beziehen. Das zur Deckung des Eigenbedarfs bestimmte Ethanolamin wird daher nicht als Konkurrenz für das übrige Ethanolamin auf dem Gemeinschaftsmarkt angesehen, so daß letzterer der relevante Gemeinschaftsmarkt für die betroffene Ware ist.

E. UNTERSUCHUNG DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

1. Verbrauch in der Gemeinschaft

- (28) Der Verbrauch in der Gemeinschaft wurde anhand der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Verkaufsmenge des nichtkooperierenden Gemeinschaftsherstellers, der Eurostat-Daten über die Einfuhrmengen und der geschätzten Verkäufe des mit dem US-amerikanischen ausführenden Hersteller Union

Carbide⁽¹⁾ geschäftlich verbundenen Herstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt ermittelt.

- (29) Der auf dieser Grundlage ermittelte Verbrauch stieg im SUZ um 14 %, d. h. von rund 152 000 Tonnen im Jahr 1995 auf rund 172 000 Tonnen im UZ. Dieser Anstieg ist den DEA- und TEA-Verkäufen zuzurechnen, die um 19 % bzw. 21 % stiegen. Die Nachfrage nach MEA blieb unverändert. Auf MEA und DEA entfielen jeweils rund 29 % und auf TEA rund 42 % des Gesamtverbrauchs im UZ.

2. Einfuhren aus dem betroffenen Land

a) Menge, Preisentwicklung und Marktanteil

- (30) Die Einfuhren aus den USA stiegen im SUZ um 14 %, was der Entwicklung des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft entsprach. Die Zahlen zeigen jedoch eine rückläufige Entwicklung der DEA-Einfuhren (-38 % im SUZ), auf die im UZ nur 12,6 % der Gesamteinfuhren entfielen. Dies ist vor dem Hintergrund der großen DEA-Nachfrage auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt zu betrachten. Andererseits stiegen die Einfuhren aus den USA ungeachtet der gleichbleibenden Nachfrage nach MEA auf dem Gemeinschaftsmarkt im SUZ um 86 %. Die TEA-Einfuhren stiegen in diesem Zeitraum um 11 %.
- (31) Da die Einfuhren über geschäftlich verbundene Einführer erfolgen, wurden die Preise der Einfuhren aus den USA, unabhängig davon, ob sie sich auf die von den ausführenden Herstellern übermittelten Angaben oder auf die Eurostat-Daten stützten, für die Zwecke der Ermittlung der Preisentwicklung nicht als zuverlässig angesehen. Um zu zuverlässigeren Schlußfolgerungen zu der Preispolitik der betroffenen ausführenden Hersteller zu gelangen, wurden die Weiterverkaufspreise der geschäftlich mit ihnen verbundenen Einführer analysiert, und zwar die industriellen Endverwendern in Rechnung gestellten Preise, die den Untersuchungsergebnissen zufolge für die Gesamtverkäufe repräsentativ waren. Diese Preise sanken von 1995 bis 1996 im Durchschnitt um 10 % und lagen den Feststellungen zufolge in beiden Jahren erheblich unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Dieser Trend war bei MEA am ausgeprägtesten, da dessen Weiterverkaufspreis um 14 % zurückging. Am Ende des SUZ war der TEA-Weiterverkaufspreis wieder auf das Niveau von 1995 gesunken, während die DEA-Preise um 13 % gestiegen und die MEA-Preise immer noch 4 % niedriger waren. Im UZ bewegten sich die Preise der verbundenen Einführer und des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf einem vergleichbaren Niveau.

⁽¹⁾ Auf der Grundlage des Antrags und von Informationen des US-amerikanischen ausführenden Herstellers. Auf die Verkäufe entfallen 10 % der Gesamtverkäufe des für den Gemeinschaftsmarkt hergestellten Ethanolamins.

(32) Der Marktanteil der Einfuhren aus den USA lag im SUZ unverändert bei 29 %. Den Zahlen ist jedoch zu entnehmen, daß der MEA-Marktanteil von 17 % auf 32 % stieg und der DEA-Anteil von 25 % auf 13 % sank. Der TEA-Anteil fiel geringfügig von 42 % auf 39 %.

b) Preisverhalten der ausführenden Hersteller

(33) Zur Beurteilung des Preisverhaltens der US-amerikanischen ausführenden Hersteller wurden deren Verkäufe und diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft analysiert. Zunächst wurden die Verkaufspreise an die ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt miteinander verglichen. Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur an industrielle Endverwender verkauft und auf diese Abnehmer auch ein bedeutender Anteil (mehr als 50 %) der Verkäufe der US-amerikanischen ausführenden Hersteller entfällt, wurde ein Vergleich auf dieser Handelsstufe als repräsentativ angesehen. In der Dumpinguntersuchung wurde dieser Vergleich auf der Grundlage der Daten für die beiden wichtigsten US-amerikanischen ausführenden Hersteller vorgenommen.

(34) Da alle Einfuhren mit Ursprung in den USA in die Gemeinschaft über verbundene Einführer erfolgten, wurden bei dem Vergleich die Preise zugrundegelegt, die den ersten unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurden, auf der Stufe ab verbundener Einführer, d. h. nach Abzug der Frachtkosten in der Gemeinschaft sowie der Rabatte und Preisnachlässe. Der Vergleich ergab, daß die Durchschnittspreise der Einfuhren aus den USA und diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ insgesamt vergleichbar waren.

(35) Im Anschluß daran wurden die Preise der Ethanolamineinfuhren mit Ursprung in den USA, also die Preise, die die ausführenden Hersteller den geschäftlich mit ihnen verbundenen Einführern in Rechnung stellten, analysiert und mit den Mindestpreisen, auf deren Grundlage die variablen Zölle festgesetzt werden, verglichen. Dieser Vergleich ergab, daß keine bedeutenden Antidumpingzölle vereinnahmt wurden, da die Einfuhrpreise im SUZ meist erheblich über den genannten Mindestpreisen lagen.

(36) Schließlich wurde angesichts der Geschäftsbeziehungen zwischen den ausführenden Herstellern und den Einführern untersucht, ob im UZ die Differenz zwischen den Weiterverkaufspreisen, die die ersten unabhängigen Abnehmer an die Einführer zahlten, und den jeweiligen tatsächlichen Einfuhrpreisen die Kosten widerspiegelte, die den verbundenen Einführern zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstanden. Zu diesem Zweck wurden alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf tatsächlich entstandenen Kosten wie Frachtkosten ab Grenze der Gemeinschaft, Bereitstellungs-, Versicherungs-, Verpackungs- und Kreditkosten, Einfuhrabgaben, VVG-Kosten sowie eine Gewinnspanne von 5 % von den Weiterverkaufspreisen abgezogen. Auf diese Weise wurden die Einfuhrpreise unabhängig von den Geschäftsbeziehungen zwischen den ausführenden

Herstellern und den mit ihnen geschäftlich verbundenen Einführern rechnerisch ermittelt.

(37) Diese für die beiden ausführenden Hersteller rechnerisch ermittelten Einfuhrpreise lagen nicht nur erheblich unter den tatsächlichen Einfuhrpreisen, die die geschäftlich mit ihnen verbundenen Einführer angegeben hatten, sie waren auch bedeutend niedriger als die für die verschiedenen Ethanolamintypen geltenden Mindestpreise. Diese Feststellung wird durch die Tatsache bestätigt, daß die verbundenen Einführer im UZ erhebliche finanzielle Verluste erlitten. Die von ihnen erzielten Spannen zwischen dem Einkaufspreis (tatsächlicher Einfuhrpreis) und dem Weiterverkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt reichten nicht aus, um die zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten zu decken. Das für den UZ festgestellte Muster wurde auch für den übrigen Teil des Bezugszeitraumes, d. h. von 1995 bis 1997, beobachtet.

(38) Ausgehend von der vorstehend dargelegten, in drei Schritten vorgenommenen Analyse wird der Schluß gezogen, daß die Weiterverkaufspreise der US-amerikanischen ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entsprachen. Zudem wurde festgestellt, daß die tatsächlichen Einfuhrpreise höher waren als die Mindestpreise. Diese tatsächlichen Einfuhrpreise spiegelten jedoch die Antidumpingmaßnahmen nicht oder nicht vollständig wider, sofern die zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten berücksichtigt werden. Daher kann der Schluß gezogen werden, daß die US-amerikanischen ausführenden Hersteller und die mit ihnen geschäftlich verbundenen Einführer die Antidumpingmaßnahmen zumindest teilweise übernahmen, indem sie übermäßig hohe tatsächliche Einfuhrpreise festsetzten, bei denen es sich um Verrechnungspreise handelte.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(39) Die Produktion stieg im SUZ um 38 %, und zwar insbesondere von 1996 bis 1997 nach einem Ausbau der Produktionskapazität von etwa 117 000 Tonnen auf 139 000 Tonnen. Aufgrund des Anstiegs der Produktion und einer etwas geringeren Zunahme der Produktionskapazität verbesserte sich die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im SUZ von 81,8 % auf 91,1 %.

(40) Wie bereits erwähnt, entfallen auf die 1997 in einem Betrieb eines Gemeinschaftsherstellers errichtete Produktionskapazität rund 95 % der Gemeinschaftsproduktion für den Eigenbedarf, und sie wird ausschließlich zu dessen Deckung genutzt. Der Anstieg der Produktionskapazität ist jedoch auf diese Investition in die Eigenbedarfsproduktion zurückzuführen, weil gleichzeitig die Eigenbedarfsproduktion in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens verringert wurde. Auf diese Weise wurde Kapazität für Verkäufe auf dem freien Markt freigesetzt.

b) Verkaufsmenge

- (41) Die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Menge stieg im SUZ um 27 % auf annähernd 96 000 Tonnen infolge der Zunahme bei den DEA- und TEA-Verkäufen (um 32 % bzw. 28 %) in diesem Zeitraum.

c) Marktanteil

- (42) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt stieg zwischen 1995 und 1997 von 50 % auf 56 %, wobei die Steigerung bei MEA 11 %, bei DEA 5 % und bei TEA 3 % betrug. Von 1997 bis zum UZ blieben der Marktanteil insgesamt und der TEA-Anteil unverändert, der DEA-Anteil stieg weiter (von 61 % auf 63 %), und der MEA-Anteil fiel (von 53 % auf 49 %).

d) Bestände

- (43) Die Bestände nahmen im SUZ um 10 % zu. Diese Zunahme ist niedriger als der Produktionsanstieg von 38 %.

e) Entwicklung der Verkaufspreise und der Fertigungskosten

- (44) Die Verkaufspreise fielen von 1995 bis 1996 insgesamt um 17 %. 1997 und 1998 stiegen sie um 3 % bzw. 9 % im Vergleich zu den Preisen von 1996. Im Gegensatz zu den Mindestpreisen und der Lage im Jahr 1995 entwickelte sich DEA im SUZ zur teuersten Ware.

- (45) Die Weiterverkaufspreise der US-amerikanischen Einfuhren in die Gemeinschaft lagen in den Jahren 1995 und 1996 erheblich unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Der Druck auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 1995 bis 1996 (17 %) fiel zeitlich mit der Verdoppelung der MEA-Einfuhren aus den USA zusammen, und der Weiterverkaufspreis der US-amerikanischen MEA-Einfuhren sank um 14 % auf 605 ECU/Tonne, so daß der Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 22 % auf 647 ECU/Tonne gedrückt wurde.

- (46) Die Verkaufspreise werden außer von den Marktbedingungen wesentlich von den Rohstoffkosten bestimmt. Die Fertigungsgesamtkosten sanken von 1995 bis 1996 um 7 % und stiegen 1997 und im UZ im Vergleich zu 1996 wieder um 1 % bis 2 % an. Im gesamten Zeitraum sanken die Fertigungskosten um 6 %, die Preise gingen aber um 10 % zurück. In diesem Zusammenhang ist DEA die einzige Ausnahme: der Durchschnittspreis ging nur um 1 % zurück, während die Fertigungskosten um 4 % sanken.

- (47) Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Ethanolaminproduktion für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wichtig ist, da sie die Verwendung des von ihm selbst hergestellten Ethylenoxids ermöglicht, so daß Größenvorteile für diese vorgelagerte Produktion entstehen, und Ethanolamin als Zwischenstoff für andere Waren verwendet werden kann (Eigenbedarf). Es wurde behauptet, daß die Einkaufspreise für Ethylenoxid zu

hoch angesetzt waren und dadurch Druck auf das Ethanolaminsegment ausgeübt wurde. Den Untersuchungsergebnissen zufolge führen die betreffenden Unternehmen ihre Ethylenoxid- und Ethanolaminsegmente jedoch als separate Ergebniseinheiten, so daß ein Verlustausgleich unwahrscheinlich ist, und es wurde überprüft, ob der Verrechnungspreis, zu dem dieser Rohstoff unter den Produktionskosten von Ethanolamin ausgewiesen wurde, Marktwerte widerspiegelte. Die Überprüfung ergab, daß die Verrechnungspreise die unabhängigen Abnehmern für vergleichbare Mengen angebotenen Ethylenoxid-Verkaufspreise widerspiegelten.

f) Rentabilität

- (48) Die Rentabilität wurde durch die Verkaufspreise und die Fertigungskosten beeinflusst. Die Gewinne fielen von 3,94 % im Jahr 1995 unter die Gewinnschwelle auf -8,64 % im Jahr 1996 und -8,49 % im Jahr 1997. Die Preiserholung im UZ reichte nicht aus, um Gewinne zu erzielen, und die Rentabilität blieb negativ bei -1,37 %.

g) Investitionen

- (49) Die Investitionen in Ethanolamin für die Marktversorgung blieben von 1995 bis 1998 relativ konstant mit rund 4 Mio. ECU pro Jahr abgesehen von 1996, als der Betrag doppelt so hoch war. 1996 wurde ein Betrieb wesentlich umstrukturiert, nachdem die Eigenbedarfsproduktion der Gruppe von einem anderen Betrieb desselben Gemeinschaftsherstellers übernommen worden war.

h) Beschäftigung

- (50) Die Ethanolaminproduktion ist nicht beschäftigungintensiv. Die Beschäftigung stieg insgesamt um 23 %, und 1998 betrug die Zahl der Beschäftigten 166.

4. Mengen und Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern

- (51) Eurostat zufolge sind die bulgarischen Ausführpreise niedriger als die tatsächlichen US-amerikanischen Einfuhrpreise. Wie bereits dargelegt, werden die von Eurostat ausgewiesenen Preise der Einfuhren mit Ursprung in den USA jedoch nicht als zuverlässig angesehen. Seit 1996 veränderte sich der Anteil des bulgarischen Herstellers, Burgas, am Gemeinschaftsmarkt (3 %) nicht. Den Eurostat-Zahlen zufolge handelt es sich bei 70 % seiner Ausfuhren um MEA, was im UZ einem Marktanteil von 6 % in diesem Segment entsprach (im Vergleich zu 49 % für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und 32 % für die US-amerikanischen ausführenden Hersteller).

- (52) Der Marktanteil aller anderen Länder ging für alle Ethanolamintypen auf 2 % zurück und für MEA auf 6 %. Diese Einfuhren stammen jedoch aus ganz verschiedenen Quellen, die alle keinen maßgeblichen Marktanteil aufweisen.

5. **Schlußfolgerung zur Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt**

- (53) Die Produktionsmenge und die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelten sich günstig. Insbesondere bei DEA und TEA stiegen die Verkaufsmengen. Im Vergleich zu 1997 stieg der Marktanteil insgesamt, fiel aber für MEA. Die Rentabilität erhöhte sich zwar im Vergleich zu 1996 und 1997, reichte aber 1998 aufgrund des anhaltenden Drucks auf die Verkaufspreise weiterhin nicht aus. Der erste Rückgang der Verkaufspreise von 1995 bis 1996 ist immer noch nicht ausgeglichen, und die Preise werden durch die betroffenen Einfuhren weiterhin gedrückt.
- (54) Zwischen dem anhaltenden Druck auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der dadurch verursachten negativen Rentabilität und der Preispolitik der US-amerikanischen ausführenden Hersteller und insbesondere der Übernahme des geltenden Zolls und dem damit verbundenen Preisdruck besteht ein direkter Zusammenhang.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS VON DUMPING UND SCHÄDIGUNG

1. Analyse der Nachfrage nach Ethanolamin

- (55) Aufgrund des kombinierten Herstellungsverfahrens führt die steigende Nachfrage nach DEA und TEA in der Gemeinschaft zu einem erheblichen Angebot an MEA. Der Preisdruck nach oben war bei DEA besonders ausgeprägt und wurde durch den schrittweisen Rückzug der US-amerikanischen ausführenden Hersteller von diesem Markt (der aus dem entsprechenden Rückgang des US-amerikanischen Marktanteils von 25 % auf 13 % im Laufe des SUZ ersichtlich ist) noch verschärft.
- (56) Gleichzeitig wird die Produktionskapazität für Ethanolamin weltweit weiter ausgebaut in Erwartung des anhaltenden Nachfrageanstiegs bei DEA, wobei wichtige Hersteller in der Gemeinschaft und in den USA Investitionen in vergleichbarem Umfang tätigen. Die starke Nachfrage nach DEA führte in diesem Segment zu einer entsprechenden Anpassung der Preise nach oben, während der DEA-Verbrauch — und damit auch die Preise — den Ergebnissen der vorausgegangenen Untersuchung zufolge niedrig waren. Wie sich der Anstieg der Produktionskapazität und der Nachfrage nach DEA auf die Verkaufspreise (und folglich auf die Rentabilität) auswirken, ist weiter unklar, aber das (weltweite) MEA-Überangebot droht die Marktbedingungen zu beeinträchtigen.

2. Analyse der Lage der US-amerikanischen ausführenden Hersteller

- (57) Angesichts des weltweiten Ausbaus der Produktionskapazität besteht das Risiko einer Überproduktion insbesondere bei MEA, und der Gemeinschaftsmarkt, auf dem das Preisniveau höher ist als auf anderen Drittlandsmärkten, ist für die US-amerikanischen ausführenden Hersteller attraktiv. Die Produktionskapazität in den USA stieg von 1995 bis 1998 um mehr als ein Drittel. Von 1997 bis zum UZ erweiterten die drei US-amerika-

nischen Hersteller Union Carbide, Huntsman und Dow Chemical ihre Produktionskapazität um 19,9 % auf 524 000 Tonnen, und die Kapazitätsauslastungsrate fiel trotz des Produktionsanstiegs um 9 % von 90,4 % auf 83 %. Die zusätzliche Produktionskapazität ist hauptsächlich auf DEA ausgerichtet und bringt eine Überproduktion von MEA mit sich.

- (58) Außerdem wurde festgestellt, daß die US-amerikanischen Hersteller im gesamten Untersuchungszeitraum bedeutende Mengen der betroffenen Ware in die Gemeinschaft ausführen; dies weist darauf hin, daß der Gemeinschaftsmarkt eine wichtige Absatzmöglichkeit für ihre Produktion ist. Von 1997 bis zum UZ stiegen die entsprechenden US-amerikanischen Ausfuhren um 12,4 %, während die Inlandsverkäufe um nur 4,9 % zunahmen und die Ausfuhren in andere Drittländer um 2,7 % zurückgingen. Im UZ entfielen auf die US-amerikanischen Inlandsverkäufe 67,1 %, auf die Ausfuhren in die Gemeinschaft 13,6 % und auf die Ausfuhren in Drittländer 19,3 % der Gesamtverkäufe der drei genannten US-amerikanischen Hersteller.
- (59) Die Untersuchung ergab ferner, daß sich die Preise auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt auf einem höheren Niveau bewegen als die Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt. Das höhere Preisniveau in den USA kann unmittelbar auf den großen DEA-Verbrauch auf dem US-amerikanischen Markt zurückgeführt werden.
- (60) Abschließend sei darauf hingewiesen, daß Südkorea Maßnahmen gegen die Ethanolamineinfuhren aus den USA eingeführt hat. Zwar sind die entsprechenden Mengen selbst im Falle einer vollständigen Umlenkung nicht so groß, daß sie den Gemeinschaftsmarkt zerrütten, die Tatsache, daß Antidumpingmaßnahmen eingeführt wurden, zeigt jedoch, daß die US-amerikanischen ausführenden Hersteller durchaus in der Lage sind, zu Dumpingpreisen zu exportieren.
- (61) Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der ausführenden Hersteller lagen im SUZ konstant über den Mindestpreisen, auf die sich die variablen Antidumpingzölle stützen. Die Untersuchung ergab, daß die tatsächlichen Einfuhrpreise die Weiterverkaufspreise der jeweiligen verbundenen Einführer widerspiegeln und daß die Einfuhrpreise, die die zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten widerspiegeln, systematisch unter den Mindestpreisen lagen; dies zeigt, daß die US-amerikanischen ausführenden Hersteller den geltenden Antidumpingzoll teilweise übernommen haben. Gleichzeitig konnte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht von seiner negativen Lage erholen und erzielte im UZ nach wie vor keine Gewinne.
- (62) Die Untersuchung bestätigte, daß die US-amerikanischen ausführenden Hersteller wie im vorausgegangenen Untersuchungszeitraum (1991-1992) vor der Einführung von Maßnahmen bedeutende Mengen auf den Gemeinschaftsmarkt ausführen. Die Ausfuhren fielen von 48 000 Tonnen im vorausgegangenen UZ auf 44 000 Tonnen zu Beginn des SUZ und stiegen dann auf 51 000 Tonnen am Ende des SUZ. Sie machen 40 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion im UZ aus.

- (63) Die Untersuchung ergab, daß die Veränderung der Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt entsprechend der wachsenden Nachfrage nach DEA in den USA, die die US-amerikanischen Verkaufspreise für DEA und Ethanolamin allgemein nach oben drückte, etwas weniger ausgeprägt war. Diese Verbrauchsentwicklung hatte gleichzeitig einen Anstieg der MEA-Produktion zur Folge mit der Gefahr, daß MEA in Ermangelung einer entsprechenden Nachfrage zu immer niedrigeren Preisen verkauft wird. Die Auswirkung auf den TEA-Preis wird voraussichtlich nicht so stark sein, da geringere Produktionsüberschüsse zu erwarten sind.
- (64) Ein US-amerikanischer ausführender Hersteller behauptete, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft selbst eine Überkapazität bei MEA aufweist, die die Preise nach unten drückt. Er konnte diese Behauptung jedoch nicht belegen. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den Behauptungen eines US-amerikanischen Herstellers zufolge seine DEA-Preise 1998 unterbot. Die Untersuchung ergab jedoch, daß der betreffende Gemeinschaftshersteller kein DEA an den genannten Abnehmer verkaufte.

3. **Schlußfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens von Dumping und Schädigung**

- (65) Die Untersuchung ergab, daß die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen und des Anstiegs von Produktion, Produktionskapazität, Verbrauch und Verkaufsmengen weiterhin heikel ist, insbesondere in bezug auf seine Verkaufspreise und seine Rentabilität. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war in der Lage, die Lücke zu füllen, die durch den teilweisen Rückzug der US-amerikanischen ausführenden Hersteller vom DEA-Markt in der Gemeinschaft entstanden war. Infolge der teilweisen Übernahme der geltenden Zölle durch die US-amerikanischen ausführenden Hersteller, ihrer MEA-Überproduktion und der daraus resultierenden Zunahme der MEA-Einfuhren aus den USA in die EU zu gedumpten Preisen blieben die Preise aller Ethanolamintypen jedoch so niedrig, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft selbst mit Antidumpingmaßnahmen keine Gewinne erwirtschaften konnte.
- (66) Den Untersuchungsergebnissen zufolge wird die betroffene Ware weiterhin zu stark gedumpten Preisen eingeführt. Die Preise auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt sind seit der vorausgegangenen Untersuchung gestiegen, wenn auch nicht in dem gleichen Maß wie die Preise der US-amerikanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft. Aus diesem Grund sind die Dumpingspannen niedriger als diejenigen in der Ausgangsuntersuchung, und zwar nicht zuletzt wegen der Übernahme des Zolls. Ferner wurde festgestellt, daß die Ausfuhrmengen erheblich sind und 40 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion im UZ ausmachen.
- (67) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte sich nicht von den Gewinneinbußen erholen, die er seit der vorausgegangenen Untersuchung erlitt. Die Preise der Einfuhren aus den USA lagen unter den Mindestpreisen (wenn die tatsächlichen Kosten zwischen der Einfuhr

und dem Weiterverkauf berücksichtigt werden), so daß die geltenden Antidumpingzölle teilweise übernommen wurden und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Lage nicht verbessern konnte. Die Erweiterung der Produktionskapazität in den USA wird die Marktbedingungen in der Gemeinschaft vor allem aufgrund des MEA-Überangebots wahrscheinlich beeinträchtigen, und der Gemeinschaftsmarkt bleibt im Vergleich zu anderen Märkten attraktiv für die US-amerikanischen ausführenden Hersteller, die weiterhin bedeutende Mengen zu gedumpten Preisen in die Gemeinschaft ausführen. Daher wird der Schluß gezogen, daß ein Anhalten von Dumping und Schädigung wahrscheinlich ist.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. **Einleitung**

- (68) Die vorausgegangene Untersuchung hatte ergeben, daß die Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Da es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt, in deren Rahmen eine Lage analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen gelten, geht es also darum, etwaige nachteilige Auswirkungen der Maßnahmen auf die betroffenen Parteien zu ermitteln. Daher wurde untersucht, ob trotz der Schlußfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens von Dumping und Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, daß eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlief. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung die Auswirkungen der Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen bzw. der Einführung von Maßnahmen in geänderter Form oder des Auslaufens der Maßnahmen auf alle von dem Verfahren betroffenen Parteien.

2. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

- (69) Die geltenden Maßnahmen führten nicht zu einem Preisniveau auf dem Gemeinschaftsmarkt, das es den Gemeinschaftsherstellern ermöglicht hätte, wieder Gewinne zu erzielen. Die Untersuchung ergab, daß die Maßnahmen niemals voll zur Wirkung kamen, da die tatsächlichen Einfuhrpreise zwar über den Mindestpreisen lagen, sich aber nicht in den Weiterverkaufspreisen der geschäftlich verbundenen Einführer widerspiegelten. Die Prognose für die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ist nicht günstig angesichts des durchaus möglichen Zustroms von MEA, das in den kürzlich eingerichteten Produktionsanlagen hergestellt wird, und des anhaltenden Drucks auf die Preise, die 1999 in einigen Fällen sogar unter die Mindestpreise sanken.
- (70) Unter diesen Umständen läge die Aufrechterhaltung der Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, damit der Druck auf die Ethanolaminpreise abgeschwächt wird.

3. Interesse der Verwender

- (71) Die Kommission erhielt von vier Ethanolaminverwendern Antworten auf den Fragebogen, von denen zwei als vollständig angesehen wurden und führte daraufhin Kontrollbesuche in den Betrieben dieser beiden Verwender durch. Da auf diese vier Verwender nur 1,4 % des Gemeinschaftsverbrauch im UZ entfielen, konnten die übermittelten Informationen nicht als repräsentativ angesehen werden. Die Verwender machten geltend, daß jeglicher Anstieg ihrer Produktionskosten vermieden werden müsse, da dies ihre Rentabilität beeinträchtige.
- (72) Nach den im Laufe der Untersuchung eingeholten Informationen entfielen im UZ zwischen 2,21 % und 18,82 % der Produktionskosten der fertigen Ware auf den Einkaufspreis von Ethanolamin (wobei sich der höhere Wert auf einen Extremfall bezieht, in dem das für die Herstellung der betreffenden Ware verwendete Ethanolamin ohne weiteres durch einen anderen chemischen Stoff ersetzt werden kann). Der gewogene Gesamtdurchschnitt beträgt 4,33 % der Produktionskosten. Die Auswirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen beträgt im Höchstfall weniger als ein Prozent und kann daher als begrenzt angesehen werden.
- (73) Ein weiterer Verwender der betroffenen Ware behauptete, daß er in der Gemeinschaft unter Verwendung von DEA ein chemisches Produkt, einen Glyphosat-Zwischenstoff, herzustellen beabsichtigte. Den Aussagen dieses Unternehmens zufolge war dies nicht möglich, da die Einfuhrpreise (infolge der Antidumpingmaßnahmen) künstlich erhöht wurden und DEA vor Ort (in der Gemeinschaft) nicht erhältlich war. Der Mindestpreis, auf den sich der variable Zoll stützt, war immer niedriger als die für die verschiedenen interessierten Parteien festgestellten Einkaufspreise. Dies zeigt, daß die erste Behauptung dieses Verwenders keinen Bezug zur Realität hatte. Die Untersuchung ergab ferner, daß das Angebot an DEA in den USA nicht ausreichte und daß die Einfuhren in die Gemeinschaft infolgedessen zurückgingen. Die Gemeinschaftshersteller benötigten einige Zeit, um die wachsende Nachfrage zu decken, aber das DEA-Angebot war zu keinem Zeitpunkt so gering, daß sich dies nennenswert auf die Preise ausgewirkt hätte, so daß die zweite Behauptung des Verwenders als unbegründet angesehen werden muß.

4. Schlußfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (74) Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen läge insofern im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, als auf diese Weise sichergestellt wird, daß die Preise insbesondere von MEA auf ein nichtschädigendes Niveau angehoben werden. Auf die Verwender der Ware, die Sachäußerungen vorbrachten, entfiel kein bedeutender Teil des Gemeinschaftsverbrauchs, und/oder sie konnten ihre Behauptungen nicht belegen. Die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf ihre Produktionskosten sind in jedem Fall begrenzt. Auf der Grundlage dieser Erwä-

gungen wurde der Schluß gezogen, daß keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprachen, durch die faire Wettbewerbsbedingungen und eine gerechte Preispolitik sichergestellt und ein Anhalten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verhindert werden sollen.

H. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (75) Angesichts der Feststellung, daß die US-amerikanischen ausführenden Hersteller die Zölle über einen längeren Zeitraum übernahmen und weiterhin bedeutende Mengen in die Gemeinschaft ausführten, wurde der Schluß gezogen, daß die zugrundeliegenden Trends anhielten. Unter diesen Umständen mußte entschieden werden, auf welcher Grundlage die sowohl gemäß Artikel 11 Absatz 2 als auch gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung durchgeführte Untersuchung abzuschließen war. Da die derzeit geltenden Maßnahmen nicht die erwartete positive Auswirkung auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten, wurde entschieden,
- die Antidumpingmaßnahmen aufrechtzuerhalten,
 - ihre Form anzupassen und
 - ihre Höhe an die festgestellte Höhe von Dumping und Schädigung anzupassen.
- (76) In Antidumpingverfahren werden bekanntlich bei der Ermittlung der Dumpingspannen und der Schadensschwellen die tatsächlichen Einfuhrpreise zugrundegelegt. Die Untersuchung ergab, daß die tatsächlichen Einfuhrpreise die Weiterverkaufspreise der geschäftlich verbundenen Einführer nicht widerspiegeln. Die auf der Grundlage dieser Daten ermittelten Dumpingspannen und Schadensschwellen entsprächen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten im UZ. Daher wurde der Schluß gezogen, daß sich die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ermittelten Dumpingspannen und Schadensschwellen auf den rechnerisch ermittelten Einfuhrpreis stützen mußten.
- (77) Zur Ermittlung der Schadensschwelle wurde ein nichtschädigender Verkaufspreis für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einschließlich einer Gewinnspanne von 8 % bestimmt und mit den Weiterverkaufspreisen der mit US-amerikanischen Herstellern geschäftlich verbundenen Einführer verglichen. Die etwaige Differenz wurde als Prozentsatz des rechnerisch ermittelten cif-Einfuhrwertes ausgedrückt. Die auf diese Weise ermittelten Zielpreisunterbietungsspannen waren niedriger als die jeweiligen Dumpingspannen und betragen 10,4 % für Union Carbide Corporation, 13,9 % für Dow Chemical Company und 20,5 % für Huntsman Chemical Company. Im Vergleich hierzu basierten in der vorausgegangenen Untersuchung die an Mindestpreise gebundenen variablen Zölle auf Gesamtzielpreisunterbietungsspannen von 45,2 % für Union Carbide, 53,5 % für Dow Chemical und 39,5 % für Huntsman.

- (78) Die spezifischen Zölle, die sich auf die Differenz zwischen dem nichtschädigenden Preis und den Weiterverkaufspreisen der mit US-amerikanischen Herstellern geschäftlich verbundenen Einführer stützen, betragen 59,25 EUR pro Tonne für Union Carbide Corporation, 69,40 EUR pro Tonne für Dow Chemical Company und 111,25 EUR pro Tonne für Huntsman Chemical Company. Diese Maßnahmenform wird als angemessen angesehen, da die betroffene Ware aus den USA hauptsächlich durch geschäftlich verbundene Vertriebsgesellschaften eingeführt wird. Der spezifische Residualzoll wird auf 111,25 EUR pro Tonne festgesetzt.
- (79) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf die sich die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen in angepaßter Höhe und in angepaßter Form stützt. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Ethanolamin, die derzeit den KN-Codes ex 2922 11 00 (Monoethanolamin) (TARIC-Code 2922 11 00 10), ex 2922 12 00 (Diethanolamin) (TARIC-Code 2922 12 00 10) und 2922 13 10 (Triethanolamin) zugewiesen werden, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Auf die Waren der nachstehenden Unternehmen finden folgende endgültigen Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, Anwendung:

Land	Unternehmen	Spezifischer Zoll
USA	Union Carbide Corporation Old Ridgebury Road Danbury Connecticut 06817 (Taric-Zusatzcode: A115)	59,25 EUR pro Tonne
	Huntsman Chemical Corporation 3040 Post Oak Boulevard PO Box 27702 Houston Texas 77056 (Taric-Zusatzcode: A116)	111,25 EUR pro Tonne
	Dow Chemical Company 2040 Dow Center Midland Michigan 48674 (Taric-Zusatzcode: A145)	69,40 EUR pro Tonne
	Alle übrigen Unternehmen (Taric-Zusatzcode: A999)	111,25 EUR pro Tonne

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. PARLY

VERORDNUNG (EG) Nr. 1604/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	628	136,5	
	999	136,5	
0709 90 70	052	68,2	
	528	65,2	
	999	66,7	
0805 30 10	388	53,7	
	524	92,4	
	528	62,9	
	999	69,7	
0806 10 10	052	116,4	
	220	170,1	
	400	206,4	
	508	92,0	
	600	112,5	
	624	136,1	
	999	138,9	
	388	82,9	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	113,9	
	508	88,8	
	512	77,9	
	528	82,4	
	720	69,6	
	800	203,0	
	804	87,1	
	999	100,7	
	0808 20 50	388	86,6
		512	62,6
		528	78,0
720		128,2	
804		107,7	
0809 10 00	999	92,6	
	052	186,8	
	064	104,3	
	066	109,3	
0809 20 95	999	133,5	
	052	343,6	
	400	250,9	
	404	574,4	
	616	255,0	
0809 40 05	999	356,0	
	064	60,2	
	624	171,3	
	999	115,8	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1605/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 2000
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 102/99
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Äthiopien
3. **Vertreter des Begünstigten:** Food Security Unit of the European Communities, Addis Ababa, P.O. Box 5570; Tel. (251-1) 61 09 12, Fax 61 26 55
4. **Bestimmungsland:** Äthiopien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 16 500
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 a)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (I.0 A 1. c, 2. c und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort ⁽⁹⁾
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** EFSR warehouse in Dire Dawa, Shinille, Ethiopia. Contact: Ato Sirak Hailu, Tel. (251-1) 51 71 62, Fax 51 83 63
 - Transitlager oder Transithafen: Berbera
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 5.11.2000
 - zweite Frist: 19.11.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 28.8.-10.9.2000
 - zweite Frist: 11.-24.9.2000
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 8.8.2000
 - zweite Frist: 22.8.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 31.7.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2000 der Kommission (Abl. L 161 vom 1.7.2000, S. 13) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
 - (⁸) Die Abfüllung in Säcke muß vor der Verschiffung erfolgen.
 - (⁹) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 hinsichtlich der Verwendung des Codes zur
Kennzeichnung von Rindern im Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1663/1999 ⁽³⁾, sind die Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern festgelegt.
- (2) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Rinder erscheint es angebracht, von den Behörden des Vereinigten Königreichs geltend gemachte praktische Schwierigkeiten zu berücksichtigen und ihnen bis zum 30. Juni 2000 die

Verwendung von Ohrmarken mit alphanumerischem Code zu gestatten.

- (3) Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 2629/97 entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Für das Vereinigte Königreich wird dieser Termin auf den 30. Juni 2000 verschoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1607/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 56 und 58,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sowie mehrere Anhänge dieser Verordnung enthalten allgemeine Bestimmungen zu den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (Qualitätsweine b. A.). Es ist angebracht, den somit vorgegebenen Rahmen durch Durchführungsbestimmungen zu ergänzen und die Verordnungen aufzuheben, die diese Frage betreffen, d. h. die Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 1698/70 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 986/89 ⁽³⁾, (EWG) Nr. 2236/73 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 2082/74 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge ⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2903/79 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/86 ⁽⁸⁾.
- (2) Da diese Vorschriften bisher über zahlreiche Gemeinschaftsverordnungen verteilt waren, empfiehlt es sich im Interesse der Marktteilnehmer der Gemeinschaft wie auch der Behörden, die mit der Anwendung der Gemeinschaftsregelung beauftragt sind, diese Vorschriften in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.
- (3) Diese Verordnung sollte die geltende Regelung enthalten und sie an die neuen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 anpassen. Außerdem sind Änderungen vorzunehmen, die diese Regelung kohärenter machen, vereinfachen und gewisse noch vorhandene Lücken schließen, um ein umfassendes gemeinschaftliches Regelwerk in diesem Bereich zu schaffen. Auch sind einige Vorschriften im Hinblick auf größere Rechtssicherheit bei ihrer Anwendung zu präzisieren.
- (4) Ferner ist festzulegen, daß diese Verordnung unbeschadet besonderer Bestimmungen in anderen Bereichen gilt.
- (5) In Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist die Aufstellung zahlreicher Verzeichnisse für die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete vorgesehen. Diese Verzeichnisse sind aufzustellen.
- (6) Gemäß Anhang VI Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 müssen die Erzeugermitgliedstaaten bei den

auf ihrem Gebiet erzeugten Qualitätsweinen b. A. systematisch eine organoleptische Prüfung vornehmen.

- (7) Eine Kommission ist zu beauftragen, die Prüfergebnisse mit den geforderten Merkmalen zu vergleichen und die organoleptische Prüfung vorzunehmen.
- (8) Es ist festzulegen, welcher Bestimmung Wein zuzuführen ist, der Qualitätswein b. A. ergeben sollte, jedoch von der Prüfkommision nicht als solcher zugelassen wird.
- (9) Die Kommission sollte über die von den Mitgliedstaaten geplanten Maßnahmen und deren Durchführung in Kenntnis gesetzt werden.
- (10) Gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann die Herabstufung eines Qualitätsweins b. A. auf der Handelsstufe nur in bestimmten Fällen vorgenommen werden. Diese Fälle sind zu regeln, wobei insbesondere anzugeben ist, welcher Verwendung die auf diese Weise herabgestuften Qualitätsweine b. A. zuzuführen sind und welche Bedingungen hierfür gelten. Außerdem sind die zuständigen Stellen zu benennen, die diese Herabstufung verfügen dürfen.
- (11) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf ein herabgestufter Qualitätswein b. A. nicht unter einer Bezeichnung vermarktet werden, die an die Bezeichnung erinnert, die für ihn nicht mehr verwendet werden darf. Damit eine ordnungsgemäße Kontrolle durchgeführt werden kann, ist diese Herabstufung in den Ein- und Ausgangsbüchern zu vermerken.
- (12) Um es der Kommission zu ermöglichen, die Anwendung der Vorschriften über die Herabstufung von Qualitätsweinen b. A. durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich die Mengen an Qualitätswein b. A. melden, die in ihrem geographischen Gebiet herabgestuft worden sind.
- (13) Ferner ist es angezeigt, daß die Herabstufung eines Qualitätsweins b. A., der sich im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats befindet, aus dem er stammt, durch eine zuständige Stelle des letztgenannten Mitgliedstaats erfolgt. Zu diesem Zweck ist die unmittelbare Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Kontrolle der Erzeugung und Vermarktung der Qualitätsweine b. A. beauftragten Stellen zu gewährleisten. Für diese Zusammenarbeit sind Vorschriften festzulegen. Um die Verwaltungsarbeit der Mitgliedstaaten zu vereinfachen, sollte es jedoch der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich der betreffende Qualitätswein b. A. in geringen Mengen befindet, gestattet werden, die Herabstufung dieser Mengen selbst vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 190 vom 26.8.1970, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 106 vom 18.4.1989, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1973, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. L 217 vom 8.8.1974, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 80.⁽⁷⁾ ABl. L 326 vom 22.12.1979, S. 14.⁽⁸⁾ ABl. L 48 vom 26.2.1986, S. 8.

- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand dieser Verordnung

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Qualitätsweine b. A.).

TITEL I

VORSCHRIFTEN FÜR DIE BESTIMMTEN ANBAUGEBIETE

Artikel 2

Abgrenzung der Gebiete in unmittelbarer Nachbarschaft eines bestimmten Anbaugebiets

Die Abgrenzung der Gebiete in unmittelbarer Nachbarschaft eines bestimmten Anbaugebiets, in dem ein Qualitätswein b. A. gewonnen oder hergestellt werden kann, erfolgt in Abweichung von Anhang VI Abschnitt D Nummer 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, jedoch in Anwendung von Anhang VI Abschnitt D Nummer 3 der genannten Verordnung jeweils durch die betroffenen Mitgliedstaaten und für jeden einzelnen Qualitätswein b. A. Der Mitgliedstaat trägt dabei insbesondere der geographischen Lage, den Verwaltungsstrukturen und der Situation Rechnung, die vor der Abgrenzung dieser Gebiete bestand.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Entscheidungen bezüglich dieser Gebietsfestlegung mit; die Kommission sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Bekanntmachung dieser Entscheidungen in sämtlichen Mitgliedstaaten.

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DEN ALKOHOLGEHALT

Artikel 3

Verzeichnis der weißen Qualitätsweine b. A., die einen Gesamtalkoholgehalt von weniger als 9 % vol und mehr als oder gleich 8,5 % vol aufweisen dürfen

Die Verzeichnisse gemäß Anhang VI Abschnitt F Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 4

Verzeichnis der Qualitätslikörweine b. A., deren natürlicher Alkoholgehalt weniger als 12 % vol betragen darf

Das Verzeichnis gemäß Anhang VI Abschnitt L Nummer 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist in Anhang II Buchstabe A der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 5

Verzeichnis der Qualitätslikörweine b. A., die einen Gesamtalkoholgehalt von weniger als 17,5 % vol, aber nicht weniger als 15 % vol aufweisen dürfen

Das Verzeichnis gemäß Anhang VI Abschnitt L Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist in Anhang II Buchstabe B der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 6

Verzeichnis der Sorten, aus denen Qualitätslikörweine b. A. hergestellt werden können, für deren Bezeichnung die traditionellen spezifischen Begriffe „vino dulce natural“, „vino dolce naturale“, „vinho doce natural“ und „οίνος γλυκός φυσικός“ verwendet werden

Das Verzeichnis gemäß Anhang VI Abschnitt L Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 7

Verzeichnis der Qualitätsschaumweine b. A., deren Cuvée einen Alkoholgehalt von weniger als 9,5 % vol, jedoch nicht unter 8,5 % vol aufweisen darf

Die Verzeichnisse gemäß Anhang VI Abschnitt K Nummern 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthalten.

TITEL III

VORSCHRIFTEN FÜR DIE ANALYTISCHEN UND ORGANOLEPTISCHEN PRÜFUNGEN

Artikel 8

Allgemeine Vorschriften

(1) In Anwendung von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 setzt jeder Erzeugermitgliedstaat eine oder mehrere Kommissionen ein, die mit der organoleptischen Prüfung der auf seinem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine b. A. beauftragt werden.

Bei der Einsetzung der Kommissionen gemäß Unterabsatz 1 und Anhang VI Abschnitt J Nummer 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sorgen die Mitgliedstaaten für eine angemessene Vertretung der interessierten Parteien.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß alle auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine b. A. systematisch einer analytischen und organoleptischen Prüfung unterzogen werden. Für Weine des Wirtschaftsjahres 2000/01 können diese Prüfungen jedoch in Form von Stichproben durchgeführt werden.

Sie sorgen dafür, daß die entnommenen Stichproben für die einzelnen Qualitätsweine b. A. der jeweiligen Erzeuger repräsentativ sind.

(3) Die Prüfungen gemäß Absatz 2 werden bei allen Weinen, die Qualitätsweine b. A. ergeben können, während der Herstellung und vor ihrer Einstufung als Qualitätsweine b. A. vorgenommen.

(4) Ein Wein kann nur dann als Qualitätswein b. A. eingestuft werden, wenn:

- a) die analytischen Prüfungen, die nach den Methoden gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgenommen wurden, ergeben, daß dieser Wein die geforderten Grenzwerte gemäß Anhang VI Abschnitt J Nummer 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung erfüllt und
- b) bei der organoleptischen Prüfung festgestellt wird, daß der Wein die geforderten Eigenschaften aufweist.

Artikel 9

Verwendung der Weine, die die Anforderungen der analytischen und organoleptischen Prüfungen nicht erfüllen

Ergibt die organoleptische Prüfung, daß sich ein Wein nicht für die Herstellung des Qualitätsweins b. A. eignet, für den die Einstufung beantragt wird, kann der Wein — sofern er die erforderlichen Merkmale aufweist — eingestuft werden als

- a) ein anderer Qualitätswein b. A., wenn die Voraussetzungen für die Einstufung als solcher erfüllt sind, oder
- b) Tafelwein, sofern seine etwaige Anreicherung gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Anhang V Abschnitte C und G der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgenommen wurde, oder
- c) Wein einer anderen Kategorie gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

TITEL IV

VORSCHRIFTEN FÜR DIE HERABSTUFUNG

Artikel 10

Bedingungen für die Herabstufung von Qualitätsweinen b. A. auf der Handelsstufe

(1) „Einen Qualitätswein b. A. herabstufen“ bedeutet im Sinne von Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 „untersagen, für den betreffenden Wein eine den Qualitätsweinen b. A. vorbehaltene gemeinschaftliche oder nationale Angabe zu verwenden“.

(2) Im Sinne von Artikel 56 Absatz 3 der genannten Verordnung ist bei einem Qualitätswein b. A. eine seine Herabstufung rechtfertigende Verschlechterung insbesondere dann eingetreten, wenn festgestellt worden ist,

- a) daß er die Anforderungen in bezug auf mindestens eines der charakteristischen Merkmale gemäß Anhang VI Abschnitt J Ziffer 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht mehr erfüllt, oder
- b) daß er mindestens eins der Merkmale nicht mehr aufweist, die für einen Qualitätswein b. A., der den Namen seines Erzeugungsgebiets trägt, charakteristisch sind.

(3) Die Herabstufung eines Qualitätsweins b. A. auf der Handelsstufe wird von der zuständigen Stelle gemäß Artikel 12 Absatz 1 oder Absatz 3 dieser Verordnung verkündet.

(4) Das Verfahren zur Herabstufung eines Qualitätsweins b. A. wird eingeleitet auf Veranlassung

- a) der zuständigen Stelle gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung anlässlich einer entsprechenden Kontrolle oder
- b) des Weinhändlers, in dessen Besitz sich der Wein befindet, wenn er feststellt, daß dieser Wein die Bedingungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels erfüllt.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Namen und Anschrift der zuständigen Stellen mit, die von ihnen zur Herabstufung der Qualitätsweine b. A. ermächtigt sind. Die Kommission sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Bekanntmachung dieser Mitteilungen in sämtlichen Mitgliedstaaten.

(6) Jede zuständige Stelle stellt gegebenenfalls die Nichtübereinstimmung des Begleitdokuments fest, das für einen herabgestuften Wein ausgestellt wurde.

In den Ein- und Ausgangsbüchern, die von denjenigen geführt werden, die im Besitz eines herabgestuften Weins sind, wird vermerkt, daß es sich um einen Wein handelt, dem die Eigenschaft eines Qualitätsweins b. A. aberkannt worden ist.

Artikel 11

Mitteilung der Mitgliedstaaten über die Herabstufung von Qualitätsweinen b. A.

Die Mitgliedstaaten sammeln für jedes Weinwirtschaftsjahr die Angaben über die Mengen Qualitätsweine b. A., die in ihrem geographischen Gebiet herabgestuft worden sind.

Sie teilen diese Angaben der Kommission spätestens am 1. November mit, der auf das Weinwirtschaftsjahr folgt, in dem die Herabstufung vorgenommen wurde.

Dabei unterscheiden sie zwischen den Weinmengen, denen die Eigenschaft eines Qualitätsweins b. A. aberkannt wurde

- a) auf der Erzeugerstufe
 - i) auf Veranlassung der zuständigen Stelle,
 - ii) auf Antrag des Erzeugers;
- b) auf der Handelsstufe
 - i) auf Veranlassung der zuständigen Stelle;
 - ii) auf Antrag des Händlers.

Sie geben die Mengen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der aus dieser Herabstufung hervorgegangenen Erzeugnisse, an.

Artikel 12

Direkte Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten bei der Herabstufung von Qualitätsweinen b. A.

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen geographischem Gebiet sich ein Qualitätswein b. A. befindet, für den eine Herabstufung erwogen wird, teilt dies der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats mit, in dessen Hoheitsgebiet dieser Wein erzeugt wurde, nachstehend „Ursprungsmitgliedstaat“ genannt.

Dieser Austausch von Mitteilungen kann ergänzt werden durch

- a) die Entsendung von Proben an ein amtliches Laboratorium des Ursprungsmitgliedstaats auf Antrag eines der betroffenen Mitgliedstaaten. Handelt es sich um einen Qualitätswein b. A., der sich in einem Behältnis mit einem Fassungsvermögen von 60 l oder weniger befindet, so ist auf der Probe das Etikett anzubringen, unter dem dieser Wein in den Verkehr gebracht worden ist;
- b) die Mitwirkung eines qualifizierten Sachverständigen des Ursprungsmitgliedstaats bei der Kontrolle,
- c) die Teilnahme an zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten vereinbarten Untersuchungen,
- d) die Überprüfung der gemäß Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgeschriebenen Ausfertigung der Dokumente und Angaben in den Ein- und Ausgangsbüchern.

(2) Die zuständige Stelle, an die der Antrag gerichtet ist, setzt die zuständige Stelle, die den Antrag gestellt hat, so bald wie möglich von ihrem Beschluß betreffend die Herabstufung in Kenntnis.

(3) Sofern die Gesamtmenge des Weins 2 Hektoliter nicht überschreitet, kann die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen geographischem Gebiet sich ein Qualitätswein b. A. befindet, für den eine Herabstufung erwogen wird, die Herabstufung dieses Weins selbst beschließen.

(4) Jede von einem Beschluß gemäß Absatz 2 oder 3 betroffenen natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung kann eine Überprüfung dieses Beschlusses bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats beantragen, in dessen geographischem Gebiet sich der Qualitätswein b. A. befindet. Sofern die

zuständige Stelle diesen Antrag auf Überprüfung für begründet erachtet, wendet sie sich an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, aus dem dieser Qualitätswein b. A. stammt, mit der Bitte, ihren Beschluß zu überprüfen; in dem in Absatz 3 genannten Fall nimmt sie diese Überprüfung selbst vor.

(5) Die Mitgliedstaaten, die im Laufe eines Jahres Qualitätsweine b. A. aus anderen Mitgliedstaaten herabgestuft haben, übermitteln der Kommission und den Mitgliedstaaten, aus denen die Qualitätsweine b. A. stammen, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Mitteilung mit Angaben über die Mengen jedes dieser herabgestuften Qualitätsweine b. A.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Aufhebung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1698/70, (EWG) Nr. 2236/73, (EWG) Nr. 2082/74 und (EWG) Nr. 2903/79 werden aufgehoben.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verzeichnis der weißen Qualitätsweine b. A., die einen Alkoholgehalt von weniger als 9 % vol und mehr als oder gleich 8,5 % vol aufweisen dürfen

PORTUGAL

— Vinho Verde.

ANHANG II

A. Verzeichnisse gemäß Anhang VI Abschnitt L Nummer 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999

1. Verzeichnis der Qualitätslikörweine b. A. aus Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol, die durch Zusatz von Weinbrand oder Tresterbrand mit Ursprungsbezeichnung, der gegebenenfalls aus demselben Betrieb stammt, gewonnen werden

[Anhang VI Abschnitt L Nummer 3 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999]

FRANKREICH

Pineau des Charentes oder Pineau charentais, Floc de Gascogne, Macvin du Jura.

2. Verzeichnis der Qualitätslikörweine b. A. aus in Gärung befindlichem Traubenmost mit einem ursprünglichen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol, die durch Zusatz von neutralem Alkohol oder einem Weindestillat mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 70 % vol oder Brand aus dem Weinbau gewonnen wurden

[Anhang VI Abschnitt L Nummer 3 Buchstabe a) Ziffer ii) erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999]

PORTUGAL

Porto, Vin de Porto, Oporto, Port, Port wine, Portwein, Portvin, Portwijn,

Moscatel de Setúbal, Setúbal,

Carcavelos.

ITALIEN

Moscato di Noto,

Trentino.

3. Verzeichnis der Qualitätslikörweine b. A. aus Wein mit einem ursprünglichen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol

[Anhang VI Abschnitt L Nummer 3 Buchstabe a) Ziffer ii) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999]

SPANIEN

Jerez-Xérès-Sherry,

Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda,

Condado de Huelva,

Rueda.

4. Verzeichnis der Qualitätslikörweine b. A. aus in Gärung befindlichem Traubenmost mit einem ursprünglichen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 9 % vol

[Anhang VI Abschnitt L Nummer 3 Buchstabe a) Ziffer ii) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999]

PORTUGAL

Madeira, Madeira Wein, Madeira wine, Vin de Madère, Madera, vino di Madera, Madera wijn.

B. Verzeichnis gemäß Anhang VI Abschnitt L Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999

5. Verzeichnis der Qualitätslikörweine b. A., für die die vor dem 1. Januar 1985 geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich einen Gesamtalkoholgehalt von weniger als 17,5 % vol, jedoch nicht weniger als 15 % vol vorsahen

[Anhang VI Abschnitt L Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999]

SPANIEN

Qualitätslikörwein b. A.	Durch gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung des Erzeugnisses
Condado de Huelva	Vino generoso
Jerez-Xérès-Sherry	Vino generoso
Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda	Vino generoso
Málaga	Seco
Montilla-Moriles	Vino generoso
Priorato	Rancio seco
Rueda	Vino generoso
Tarragona	Rancio seco

ITALIEN

Trentino.

PORTUGAL

Qualitätslikörwein b. A.	Durch gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung des Erzeugnisses
Porto, Vin de Porto, Oporto, Port, Port wine, Portwein, Portvin, Portwijn	Branco leve seco

ANHANG III

Verzeichnis der Sorten, aus denen Qualitätslikörweine b. A. hergestellt werden können, für deren Bezeichnung die traditionellen spezifischen Begriffe „vino dulce natural“, „vino dulce naturale“, „vinho doce natural“ und „οίνος γλυκός φυσικός“ verwendet werden

Muscats — Grenache — Maccabéo — Malvoisies — Mavrodaphne — Assirtiko — Liatiko — Garnacha tintorera — Monastrell — Pedro Ximénez — Albarola — Aleatico — Bosco — Cannonau — Corinto nero — Giró — Monica — Nasco — Primitivo — Vermentino — Zibibbo.

ANHANG IV

Verzeichnis der Qualitätsschaumweine b. A., deren Cuvée einen Alkoholgehalt von weniger als 9,5 % vol aufweisen darf

ITALIEN

- Prosecco di Conegliano Valdobbiadene,
- Montello e Colli Asolani.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1608/2000 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2000

**mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 werden zum 1. August 2000 folgende Verordnungen aufgehoben: Die Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 des Rates vom 28. Juni 1984 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2839/98 ⁽³⁾; die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/96 ⁽⁵⁾; die Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/1999 ⁽⁷⁾; die Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 des Rates vom 19. Juni 1989 mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor ⁽⁸⁾; die Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2838/98 ⁽¹⁰⁾; die Verordnung (EWG) Nr. 2391/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse des Weinsektors der KN-Codes 2009 und 2204 ⁽¹¹⁾; die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste ⁽¹²⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/96 ⁽¹³⁾; die Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen ⁽¹⁴⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1429/96 ⁽¹⁶⁾.

- (2) Es empfiehlt sich jedoch, den betroffenen Unternehmen und Verwaltungen die Umstellung von den häufig veralteten Bestimmungen, die auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁷⁾, aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁸⁾, ihrerseits aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, und der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 erlassen worden sind, auf die neuen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zu erleichtern.
- (3) Damit in Erwartung der Durchführungsmaßnahmen, die in Kürze endgültig festgelegt und verabschiedet werden dürften, ein reibungsloser Übergang möglich und die Kontinuität der geltenden Regelung gewährleistet ist, sollte es deshalb für einen kurzen Übergangszeitraum gestattet werden, einige der mit Artikel 81 aufgehobenen Bestimmungen des Rates beizubehalten. Die befristete Weiterführung dieser Bestimmungen bedeutet, daß die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen der Kommission ebenfalls in Kraft bleiben; diese Verordnungen der Kommission werden anschließend mit Ablauf des Übergangszeitraums ausdrücklich aufgehoben.
- (4) Da die wichtigsten Bestimmungen der in besagtem Artikel 81 genannten Verordnungen bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder den bisher von der Kommission erlassenen Durchführungsverordnungen geregelt sind, wird die Durchführung der wesentlichen Aspekte der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zu dem vom Rat vorgesehenen Zeitpunkt durch Einräumung dieses Übergangszeitraums nicht in Frage gestellt.
- (5) Um darüber hinaus die Wirtschaftsteilnehmer und einzelstaatlichen Verwaltungen nicht durch Maßnahmen in ihrer Arbeit zu beeinträchtigen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten, empfiehlt es sich, das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 881/98 der

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 3.7.1984, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1988, S. 59.

⁽⁷⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. L 202 vom 14.7.1989, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. L 232 vom 9.8.1989, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 11.

⁽¹¹⁾ ABl. L 232 vom 9.8.1989, S. 10.

⁽¹²⁾ ABl. L 232 vom 9.8.1989, S. 13.

⁽¹³⁾ ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 3.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 9.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 9.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 54 vom 5.3.1979, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

Kommission vom 24. April 1998 mit Durchführungsbestimmungen zum Schutz ergänzender traditioneller Begriffe für bestimmte Arten von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2253/1999⁽²⁾, zu verschieben, damit sämtliche Maßnahmen im Zuge der Reform der gemeinsamen Marktorganisation gleichzeitig verabschiedet werden.

- (6) Da die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 die genannten Verordnungen des Rates zum 1. August 2000 aufhebt, ist es geboten, daß der Übergangszeitraum an diesem Datum beginnt.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von einigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gelten allein die im Anhang aufgelisteten Bestimmungen noch bis zum 30. November 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Artikel 2

In den im Anhang genannten Verordnungen ist der Verweis auf die Verordnungen (EWG) 337/79, (EWG) 822/87, (EWG) 823/87 und (EWG) 2332/92 zu verstehen als Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Artikel 3

In Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/98 wird das Datum „1. August 2000“ ersetzt durch das Datum „30. November 2000“.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 2000.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 25.4.1998, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 26.10.1999, S. 8.

ANHANG

Liste der Vorschriften, die bis zum 30. November 2000 in Kraft bleiben

- a) Artikel 1 und 3 sowie der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84;
 - b) Artikel 15 Absätze 2 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87;
 - c) die Verordnung (EWG) Nr. 2048/89;
 - d) die Verordnung (EWG) Nr. 2390/89;
 - e) Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2391/89;
 - f) die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89;
 - g) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91;
 - h) Artikel 8, 9 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92;
 - i) Artikel 3, 31, 71 und 72 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1609/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 legt die Kommission eine Liste von Erzeugnissen fest, die von dieser Verordnung ausgenommen sind.
- (2) Die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Zeit aus Drittländern eingeführt werden, sind nach dem Unfall von Tschernobyl nicht oder nur so gering radioaktiv kontaminiert, daß nur noch eine unerhebliche Gesundheitsgefährdung besteht.
- (3) Die Liste der Erzeugnisse, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 ausgenommen sind, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 727/97 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt, um dieser Tatsache Rechnung zu tragen.
- (4) Die Ergebnisse einer im Auftrag der Kommission durchgeführten Untersuchung der Frage, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Agrarerzeugnisse einführen, deren Radiocaesiumgehalt die in der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 festgelegten Grenzwerte überschreitet, zeigen,

daß zwei weitere Nahrungsmittel (Tee und bestimmte Kräuter) ausgenommen werden sollten.

- (5) Eine veränderte Aufmachung der Liste von Erzeugnissen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 fallen, wurde bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates ⁽⁴⁾ eingeführt, wodurch sich die Handhabung der Liste durch die Zollämter vereinfachen wird.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 727/97 wird aufgehoben.

Artikel 2

Alle Erzeugnisse außer den im Anhang aufgeführten sind vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 ausgenommen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 17.

ANHANG

LISTE DER ERZEUGNISSE AUF DIE DIE VERORDNUNG (EWG) Nr. 737/90 ANWENDUNG FINDET

KN-Code	Warenbezeichnung
0101 19 10	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, zum Schlachten
0102 90	Rinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, Hausrinder
0103 91	Schweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, mit einem Gewicht von weniger als 50 kg
0103 92	Schweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr
0104 10	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
0106 00	Andere Tiere, lebend
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Ware tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (außer KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20 und 0408 99 20)
ex 0709 51	Pilze, frisch oder gekühlt, außer Zuchtpilze
ex 0710 80 69	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, außer Zuchtpilze
ex 0711 90 60	Pilze, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, außer Zuchtpilze
ex 0712 30 00	Pilze, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, außer Zuchtpilze
0810 40	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch
0811 90 50	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811 90 70	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0812 90 40	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch
ex 2001 90 50	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, außer Zuchtpilze
ex 2003 10 80	Pilze, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, außer Zuchtpilze

VERORDNUNG (EG) Nr. 1610/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2093/97⁽³⁾, zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90,gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden⁽⁴⁾,

gestützt auf Abschnitt 7 Buchstabe a) Ziffer i) von Teil B der auf der 20. Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Entschließung S-20/4 der UNO-Vollversammlung, der zufolge Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen um Vorausmitteilung aller geplanten Ausfuhren von Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat ersuchen können,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁽⁵⁾.
- (2) Die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen und die vorgenannten Ersuchen um Vorausmitteilung über bevorstehende Ausfuhren von Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat können nur erfüllt werden, indem für die Stoffe und Länder, die in Anhang A zu dem

Übereinkommen aufgeführt oder in den Ersuchen um Notifizierung bevorstehender Ausfuhren genannt sind, die Ausfuhrgenehmigungspflicht eingeführt wird.

- (3) Äthiopien, Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, die Kaiman-Inseln, Indonesien, Japan, Jordanien, Macau, Malaysia, die Moldau, Nigeria, Paraguay, Peru, die Philippinen, die Russische Föderation, Saudi-Arabien, Südafrika, Sri Lanka, Tadschikistan, die Tschechische Republik, die Türkei, Venezuela und Zypern ersuchen aufgrund des Artikels 12 Absatz 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen um die Notifizierung bevorstehender Ausfuhren der in Tabelle 1 des Übereinkommens aufgeführten Stoffe und in bestimmten anderen Fällen bevorstehende Ausfuhren von Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat.
- (4) Die Anhänge II und III dieser Verordnung müssen demnach aktualisiert werden, um die Verpflichtungen aus dem genannten Übereinkommen und den Ersuchen der genannten Länder um die Notifizierung bevorstehender Ausfuhren von Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat zu erfüllen.
- (5) Aus Gründen der Transparenz müssen diese Anhänge ersetzt werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Standpunkt des Ausschusses für Drogenvorprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 werden durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 17.⁽³⁾ ABl. L 292 vom 25.10.1997, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 11.12.1998, S. 48.⁽⁵⁾ Beschluß des Rates vom 22. Oktober 1990 über den Abschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AbL. L 326 vom 24.11.1990, S. 56).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Stoff	Bestimmungsländer	
Essigsäureanhydrid ⁽¹⁾	Argentinien Äthiopien Benin Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador Kaiman-Inseln Kolumbien Guatemala Hongkong Indien Indonesien Iran Jordanien Libanon Macau Malaysia Mexiko	Moldau Myanmar (Burma) Nigeria Paraguay Peru Philippinen Russische Föderation Singapur Saudi-Arabien Südafrika Sri Lanka Syrien Tadschikistan Thailand Tschechische Republik Türkei Venezuela Vereinigte Arabische Emirate Zypern
Anthranilsäure ⁽¹⁾	Bolivien Chile Ecuador Indien Kolumbien	Mexiko Peru Venezuela Vereinigte Arabische Emirate
Phenyllessigsäure ⁽¹⁾ Piperidin ⁽¹⁾	Bolivien Chile Ecuador Kolumbien Mexiko	Peru Venezuela Vereinigte Arabische Emirate Vereinigte Staaten von Amerika

⁽¹⁾ Einschließlich der Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

ANHANG III

Stoff	Bestimmungsländer	
Methylethyl ketone ⁽¹⁾ Toluen ⁽¹⁾ Schwefelsäure ⁽¹⁾	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong	Kolumbien Panama Paraguay Peru Syrien Thailand Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate
Kaliumpermanganat ⁽¹⁾	Argentinien Äthiopien Benin Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Kaiman-Inseln Kolumbien Jordanien Macau Malaysia Moldau	Nigeria Panama Paraguay Peru Philippinen Russische Föderation Saudi-Arabien Südafrika Sri Lanka Syrien Tadschikistan Thailand Tschechische Republik Türkei Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate Zypern
Aceton ⁽¹⁾ Ethyler ⁽¹⁾	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Iran Kolumbien Libanon	Mexiko Myanmar (Burma) Panama Paraguay Peru Singapur Syrien Thailand Türkei Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate
Salzsäure	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Iran Kolumbien	Libanon Myanmar (Burma) Panama Paraguay Peru Singapur Syrien Thailand Türkei Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate

⁽¹⁾ Einschließlich der Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1611/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 2000
zur Anpassung der Dänemark gewährten agromonetären Ausgleichsbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1639/1999 ⁽²⁾ der Kommission vom 26. Juli 1999 ist für einige Mitgliedstaaten der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. Juli 1999 geltenden Wechselkurse festgesetzt worden.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 wird der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe gegebenenfalls entsprechend der Auswirkung, die die Entwicklung der am ersten Tag der zweiten bzw. der dritten Tranche festgestellten Umrechnungskurse auf die Einkommen hat, gekürzt oder gestrichen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1577/2000 der Kommission ⁽³⁾ ist der Umrechnungskurs für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. Juli

2000 eintritt, festgesetzt worden. Der für die dänische Krone festgesetzte Kurs bedeutet eine Abwertung dieser Währung. Daher ist der Betrag der zweiten Tranche der Ausgleichsbeihilfe für Dänemark zu kürzen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gekürzten Beträge der zweiten Tranche der Ausgleichsbeihilfe für Dänemark, die sich aus den in der Verordnung (EG) Nr. 1639/1999 vorgesehenen Höchstbeträgen der ersten Tranche ergeben, sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 37.

ANHANG

Gekürzte Beträge der zweiten Tranche der Ausgleichsbeihilfe für Dänemark in Mio. EUR

Maßnahmen		
Art	Verordnung	
Beihilfe Mais auf „Grundfläche Mais“ (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999 des Rates ⁽¹⁾	0,000000
Beihilfe Getreide außer Mais auf „Grundfläche Mais“ (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	1,758475
Beihilfe Raps, Sonnenblumen und Soja (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Beihilfe Erbsen, Puff- und Ackerbohnen (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Beihilfe Leinsamen (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Beihilfe Mais auf „Grundfläche Mais“ (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Beihilfe Getreide außer Mais auf „Grundfläche Mais“ (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	9,751541
Beihilfe Raps, Sonnenblumen und Soja (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	1,084773
Beihilfe Erbsen, Puff- und Ackerbohnen (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	1,050517
Beihilfe Leinsamen (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,074221
Zuschlag Hartweizen (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Flächenstillegung im Zusammenhang mit Hektarbeihilfen	(EG) Nr. 1251/1999	1,347403
Hektarbeihilfe Hülsenfrüchte	(EG) Nr. 1577/96 des Rates ⁽²⁾	0,000000
Hektarbeihilfe Hopfen	(EWG) Nr. 1696/71 des Rates ⁽³⁾	0,000000

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, p. 1.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, p. 4.⁽³⁾ ABl. L 175 vom 4.8.1971, p. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1612/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der am 1. Juli 2000 geltenden Umrechnungskurse für die schwedische Krone und das Pfund Sterling**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 kann eine Ausgleichsbeihilfe gewährt werden, wenn der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands anwendbare Wechselkurs niedriger als der zuvor gültige Wechselkurs ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Beträge, für die in den 24 Monaten vor dem Wirksamwerden des neuen Kurses ein niedrigerer Kurs gegolten hat.
- (2) Die Wechselkurse der schwedischen Krone und des Pfund Sterling für den am 1. Juli 2000 eintretenden maßgeblichen Tatbestand sind niedriger als die zuvor gültigen Kurse.
- (3) Die Ausgleichsbeihilfen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 sowie der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durch-

führungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 ⁽³⁾, festzusetzen und zu gewähren.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe, die wegen der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands am 1. Juli 2000 festgestellten Verringerung des Wechselkurses für die schwedische Krone und das Pfund Sterling gegenüber dem zuvor gültigen Wechselkurs gewährt werden kann, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 30.3.1999, S. 53.

ANHANG

Höchstmengende ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe in Mio. EUR

Maßnahmen		Schweden	Vereinigtes Königreich
Art	Verordnung		
Beihilfe Mais auf „Grundfläche Mais“ (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999 des Rates ⁽¹⁾	0,000000	0,071253
Beihilfe Getreide außer Mais auf „Grundfläche Mais“ (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	2,853340	1,984905
Beihilfe Raps, Sonnenblumen und Soja (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,018690	0,000000
Beihilfe Erbsen, Puff- und Ackerbohnen (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,018690	0,000000
Beihilfe Leinsamen (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,006230	0,000000
Beihilfe Mais auf „Grundfläche Mais“ (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000	0,183222
Beihilfe Getreide außer Mais auf „Grundfläche Mais“ (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	13,444340	31,083273
Beihilfe Raps, Sonnenblumen und Soja (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	1,495200	6,511167
Beihilfe Erbsen, Puff- und Ackerbohnen (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,623000	3,175848
Beihilfe Leinsamen (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,953190	4,682340
Zuschlag Hartweizen (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000	0,020358
Flächenstillegung im Zusammenhang mit Hektarbeihilfen	(EG) Nr. 1251/1999	4,759720	6,670638
Hektarbeihilfe Hülsenfrüchte	(EG) Nr. 1577/96 des Rates ⁽²⁾	0,000000	0,000000
Hektarbeihilfe Hopfen	(EWG) Nr. 1696/71 des Rates ⁽³⁾	0,000000	0,033930

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1613/2000 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2000

über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Laos bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 955/1999 des Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 249,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 76,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Laos Zollpräferenzen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/2000 der Kommission ⁽⁶⁾, festgelegt werden.
- (2) In den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind die Bedingungen aufgeführt, denen die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems entsprechen muß. Artikel 76 der genannten Verordnung läßt jedoch eine Abweichung von diesen Bestimmungen zugunsten der am wenigsten entwickelten APS-begünstigten Länder zu, wenn diese bei der Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1537/1999 der Kommission ⁽⁷⁾ erwirbt Laos Abweichungen von diesen Bestimmungen für bestimmte Textilien für den Zeitraum 15. Juli 1999 bis 14. Juli 2000.
- (4) Dieser Antrag erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93. Vor allem durch die Einführung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der (jährlichen) Mengen, die unter Berücksichtigung sowohl des Absorptionsvermögens des Gemeinschaftsmarkts für solche Waren aus Laos als auch der Ausfuhrkapazität von Laos und der bestehenden Handelsströme

festgelegt wurden, dürfte jegliche Schädigung des entsprechenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeschlossen sein. Die Abweichung soll an die ökonomischen Erfordernisse angepaßt werden.

- (5) Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit der begünstigten Länder ist vorzusehen, daß die in diesem Land im Rahmen dieser Abweichung verwendeten Materialien ihren Ursprung in den Mitgliedsländern des Verbands der südostasiatischen Nationen (ASEAN), außer in Myanmar, oder des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit (SAARC) oder des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens haben.
- (6) Die transparente und effiziente Anwendung dieser Maßnahmen soll durch die relevanten Bestimmungen zur Einführung von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 ⁽⁸⁾ gewahrt bleiben.
- (7) Die Notwendigkeit, die Abweichung über die vorgesehenen Mengen hinaus gegebenenfalls weiter zu gewähren, wird unter Anhörung der laotischen Behörden geprüft.
- (8) Damit die volle Auswirkung zum Tragen kommt, muss eine solche Abweichung für einen Zeitraum von ausreichender Bedeutung bewilligt werden, bis zum 31. Dezember 2001, dem Ende der Laufzeit der Verordnung (EG) Nr. 2820/98.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gelten die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die in Laos aus importierten Stoffen (Gewebe) oder Garnen (Gewirke oder Gestricke) mit Ursprung in den Mitgliedsländern des Verbands der südostasiatischen Nationen (ASEAN), außer in Myanmar, oder des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit (SAARC) oder des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens hergestellt werden, unter den nachfolgend genannten Bedingungen als Ursprungserzeugnisse dieses Landes.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. L 178 vom 14.7.1999, S. 26.

⁽⁸⁾ ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 31.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als ASEAN- oder SAARC-Ursprungserzeugnisse die gemäß den in den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Ursprungsregeln hergestellten Erzeugnisse und als Ursprungserzeugnisse der des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens begünstigten Länder die in diesen Ländern gemäß den im Protokoll Nr. 1 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁽¹⁾ festgelegten Ursprungsregeln hergestellten Erzeugnisse.

(3) Die zuständigen Behörden von Laos verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen um die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 2 zu gewährleisten.

Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt vom 15. Juli 2000 bis 31. Dezember 2001 für die im Anhang aufgeführten, von Laos auf direktem Weg in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse und bis zur Höhe der dort angegebenen jährlichen Mengen.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Mengen werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

Artikel 4

Erreichen die gemäß Artikel 3 vorgenommenen Ziehungen 80 % der im Anhang aufgeführten Mengen, so prüft die Kommission der laotischen Behörden, ob es erforderlich ist, die Abweichung über diese Mengen hinaus weiter zu gewähren.

Artikel 5

In Feld 4 der zur Durchführung dieser Verordnung ausgestellten Formblätter A ist von der zuständigen Behörde von Laos der folgende Vermerk einzutragen:

„Abweichung — Verordnung (EG) Nr. 1613/2000“.

Artikel 6

In Zweifelsfällen können die Mitgliedstaaten eine Kopie des Dokuments verlangen, mit dem der Ursprung der Stoffe bestätigt wird, die von Laos im Rahmen der vorliegenden Abweichung verwendet worden sind. Diese Anforderung kann entweder anlässlich der Überführung der von dieser Verordnung begünstigten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder im Rahmen der Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit gestellt werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ANHANG

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8003	6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	4 068 169 Stück
09.8004	7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	477 193 Stück
09.8005	8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	597 073 Stück
09.8006	10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 20 6116 10 80 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken	1 110 Paar
09.8007	12	6115 12 00 6115 19 00 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	1 100 Paar

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8009	14	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)	26 112 Stück
09.8010	15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel und Umhänge) und Jacken, für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	268 877 Stück
09.8011	16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	84 516 Stück
09.8012	17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	46 016 Stück
09.8013	18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 10 6207 91 90 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 11 6208 91 19 6208 91 90 6208 92 00 6208 99 00 ex 6212 10 10	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken	54 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8014	21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	576 236 Stück
09.8016	26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	173 262 Stück
09.8017	27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	355 733 Stück
09.8019	29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	112 953 Stück
09.8020	31	ex 6212 10 10 6212 10 90	Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken, oder Gestricken	1 100 Stück
09.8021	68	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88	443 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8023	72	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	15 196 Stück
09.8027	76	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6211 32 10 6211 33 10 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 42 10 6211 43 10	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken	41 Tonnen
09.8028	78	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77	452 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8030	84	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,1 Tonne
09.8031	86	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken	1 100 Stück
09.8034	159	6204 49 10 6206 10 00 6214 10 00 6215 10 00	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourrette-seide Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	4 Tonnen
09.8035	161	6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159	69 Tonnen
09.8036	20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken	1,1 Tonne
09.8037	40	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Scha-bracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,1 Tonne
09.8038	91	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte	1,1 Tonne

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8039	109	6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00	Planen, Segel und Markisen	11 Tonnen
09.8040	110	6306 41 00 6306 49 00	Luftmatratzen, aus Geweben	1,1 Tonne
09.8041	111	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte	1,1 Tonne

VERORDNUNG (EG) Nr. 1614/2000 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2000

über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kambodschas bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 955/1999 des Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 249,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 76,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Kambodscha Zollpräferenzen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/2000 der Kommission ⁽⁶⁾, festgelegt werden.
- (2) In den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind die Bedingungen aufgeführt, denen die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems entsprechen muß. Artikel 76 der genannten Verordnung läßt jedoch eine Abweichung von diesen Bestimmungen zugunsten der am wenigsten entwickelten APS-begünstigten Länder zu, wenn diese bei der Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1538/1999 der Kommission ⁽⁷⁾ erwirbt Kambodscha Abweichungen von diesen Bestimmungen für bestimmte Textilien für den Zeitraum 15. Juli 1999 bis 14. Juli 2000.
- (4) Dieser Antrag erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93. Vor allem durch die Einführung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der (jährlichen) Mengen, die unter Berücksichtigung sowohl des Absorptionsvermögens des Gemeinschaftsmarkts für solche Waren aus Kambodscha als auch der Ausfuhrkapazität Kambodschas und der bestehenden

Handelsströme festgelegt wurden, dürfte jegliche Schädigung des entsprechenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeschlossen sein. Die Abweichung soll an die ökonomischen Erfordernisse angepaßt werden.

- (5) Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit der begünstigten Länder ist vorzusehen, daß die in diesem Land im Rahmen dieser Abweichung verwendeten Materialien ihren Ursprung in den Mitgliedsländern des Verbands der südostasiatischen Nationen (ASEAN), außer in Myanmar, oder des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit (SAARC) oder des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens haben.
- (6) Die transparente und effiziente Anwendung dieser Maßnahmen soll durch die relevanten Bestimmungen zur Einführung von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 ⁽⁸⁾ gewahrt bleiben.
- (7) Die Notwendigkeit, die Abweichung über die vorgesehenen Mengen hinaus gegebenenfalls weiter zu gewähren, wird unter Anhörung der kambodschanischen Behörden geprüft.
- (8) Damit die volle Auswirkung zum Tragen kommt, muss eine solche Abweichung für einen Zeitraum von ausreichender Bedeutung bewilligt werden, bis zum 31. Dezember 2001, dem Ende der Laufzeit der Verordnung (EG) Nr. 2820/98.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Abweichend von den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gelten die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die in Kambodscha aus importierten Stoffen (Gewebe) oder Garnen (Gewirke oder Gestricke) mit Ursprung in den Mitgliedsländern des Verbands der südostasiatischen Nationen (ASEAN), außer in Myanmar, oder des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit (SAARC) oder des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens hergestellt werden, unter den nachfolgend genannten Bedingungen als Ursprungserzeugnisse dieses Landes.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. L 178 vom 14.7.1999, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 31.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als ASEAN- oder SAARC-Ursprungserzeugnisse die gemäß den in den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Ursprungsregeln hergestellten Erzeugnisse und als Ursprungserzeugnisse der des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens begünstigten Länder die in diesen Ländern gemäß den im Protokoll Nr. 1 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁽¹⁾ festgelegten Ursprungsregeln hergestellten Erzeugnisse.

(3) Die zuständigen Behörden Kambodschas verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen um die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 2 zu gewährleisten.

Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt vom 15. Juli 2000 bis 31. Dezember 2001 für die im Anhang aufgeführten, von Kambodscha auf direktem Weg in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse und bis zur Höhe der dort angegebenen jährlichen Mengen.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Mengen werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

Artikel 4

Erreichen die gemäß Artikel 3 vorgenommenen Ziehungen 80 % der im Anhang aufgeführten Mengen, so prüft die Kommission unter Anhörung der kambodschanischen Behörden, ob es erforderlich ist, die Abweichung über diese Mengen hinaus weiter zu gewähren.

Artikel 5

In Feld 4 der zur Durchführung dieser Verordnung ausgestellten Formblätter A ist von der zuständigen Behörde von Kambodscha der folgende Vermerk einzutragen:

„Abweichung — Verordnung (EG) Nr. 1614/2000“

Artikel 6

In Zweifelsfällen können die Mitgliedstaaten eine Kopie des Dokuments verlangen, mit dem der Ursprung der Stoffe bestätigt wird, die von Kambodscha im Rahmen der vorliegenden Abweichung verwendet worden sind. Diese Anforderung kann entweder anlässlich der Überführung der von dieser Verordnung begünstigten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder im Rahmen der Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit gestellt werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ANHANG

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8052	6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	2 746 832 Stück
09.8053	7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	4 009 804 Stück
09.8054	8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestricken für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	302 566 Stück
09.8055	10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 20 6116 10 80 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken	2 084 846 Paar
09.8056	12	6115 12 00 6115 19 00 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	1 100 Paar

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8058	14	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)	213 931 Stück
09.8059	15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel und Umhänge) und Jacken, für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	1 684 566 Stück
09.8060	16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	85 415 Stück
09.8061	17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	68 299 Stück
09.8062	18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 10 6207 91 90 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 11 6208 91 19 6208 91 90 6208 92 00 6208 99 00 ex 6212 10 10	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken	683 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8063	21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	475 973 Stück
09.8065	26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	760 932 Stück
09.8066	27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	796 790 Stück
09.8068	29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	620 077 Stück
09.8069	31	ex 6212 10 10 6212 10 90	Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken	1 632 263 Stück
09.8070	68	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88	177 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8072	72	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	223 299 Stück
09.8076	76	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6211 32 10 6211 33 10 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 42 10 6211 43 10	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken	562 Tonnen
09.8077	78	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77	430 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8079	84	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,1 Tonne
09.8080	86	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken	1 100 Stück
09.8083	159	6204 49 10 6206 10 00 6214 10 00 6215 10 00	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourrette-seide Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	1,1 Tonne
09.8084	161	6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159	64 Tonnen
09.8085	20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken	2 Tonnen
09.8086	40	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Vorhänge (ausgenommen Gsrদিন) und Innenrollos; Scha-bracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innen-ausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	24 Tonnen
09.8087	91	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte	826 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8088	109	6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00	Planen, Segel und Markisen	1,1 Tonne
09.8089	110	6306 41 00 6306 49 00	Luftmatratzen, aus Geweben	1,1 Tonne
09.8090	111	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte	1,1 Tonne

VERORDNUNG (EG) Nr. 1615/2000 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2000

über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Nepals bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 955/1999 des Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 249,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 76,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Nepal Zollpräferenzen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/2000 der Kommission ⁽⁶⁾, festgelegt werden.
- (2) In den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind die Bedingungen aufgeführt, denen die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems entsprechen muß. Artikel 76 der genannten Verordnung läßt jedoch eine Abweichung von diesen Bestimmungen zugunsten der am wenigsten entwickelten APS-begünstigten Länder zu, wenn diese bei der Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1539/1999 der Kommission ⁽⁷⁾ erwirbt Nepal Abweichungen von diesen Bestimmungen für bestimmte Textilien für den Zeitraum 15. Juli 1999 bis 14. Juli 2000.
- (4) Dieser Antrag erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93. Vor allem durch die Einführung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der (jährlichen) Mengen, die unter Berücksichtigung sowohl des Absorptionsvermögens des Gemeinschaftsmarkts für solche Waren aus Nepal als auch der Ausfuhrkapazität Nepals und der bestehenden Handels-

ströme festgelegt wurden, dürfte jegliche Schädigung des entsprechenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeschlossen sein. Die Abweichung soll an die ökonomischen Erfordernisse angepaßt werden.

- (5) Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit der begünstigten Länder ist vorzusehen, daß die in diesem Land im Rahmen dieser Abweichung verwendeten Materialien ihren Ursprung in den Mitgliedsländern des Verbands der südostasiatischen Nationen (ASEAN), außer in Myanmar, oder des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit (SAARC) oder des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens haben.
- (6) Die transparente und effiziente Anwendung dieser Maßnahmen soll durch die relevanten Bestimmungen zur Einführung von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 ⁽⁸⁾ gewahrt bleiben.
- (7) Die Notwendigkeit, die Abweichung über die vorgesehenen Mengen hinaus gegebenenfalls weiter zu gewähren, wird unter Anhörung der nepalesischen Behörden geprüft.
- (8) Damit die volle Auswirkung zum Tragen kommt, muss eine solche Abweichung für einen Zeitraum von ausreichender Bedeutung bewilligt werden, bis zum 31. Dezember 2001, dem Ende der Laufzeit der Verordnung (EG) Nr. 2820/98.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gelten die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die in Nepal aus importierten Stoffen (Gewebe) oder Garnen (Gewirke oder Gestricke) mit Ursprung in den Mitgliedsländern des Verbands der südostasiatischen Nationen (ASEAN), außer in Myanmar, oder des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit (SAARC) oder des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens hergestellt werden, unter den nachfolgend genannten Bedingungen als Ursprungserzeugnisse dieses Landes.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. L 178 vom 14.7.1999, S. 42.

⁽⁸⁾ ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 31.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als ASEAN- oder SAARC-Ursprungserzeugnisse die gemäß den in den Artikeln 67 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Ursprungsregeln hergestellten Erzeugnisse und als Ursprungserzeugnisse der des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens begünstigten Länder die in diesen Ländern gemäß den im Protokoll Nr. 1 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁽¹⁾ festgelegten Ursprungsregeln hergestellten Erzeugnisse.

(3) Die zuständigen Behörden Nepals verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen um die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 2 zu gewährleisten.

Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt vom 15. Juli 2000 bis 31. Dezember 2001 für die im Anhang aufgeführten, von Nepal auf direktem Weg in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse und bis zur Höhe der dort angegebenen jährlichen Mengen.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Mengen werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

Artikel 4

Erreichen die gemäß Artikel 3 vorgenommenen Ziehungen 80 % der im Anhang aufgeführten Mengen, so prüft die Kommission unter Anhörung der nepalesischen Behörden, ob es erforderlich ist, die Abweichung über diese Mengen hinaus weiter zu gewähren.

Artikel 5

In Feld 4 der zur Durchführung dieser Verordnung ausgestellten Formblätter A ist von der zuständigen Behörde von Nepal der folgende Vermerk einzutragen:

„Abweichung — Verordnung (EG) Nr. 1615/2000“

Artikel 6

In Zweifelsfällen können die Mitgliedstaaten eine Kopie des Dokuments verlangen, mit dem der Ursprung der Stoffe bestätigt wird, die von Nepal im Rahmen der vorliegenden Abweichung verwendet worden sind. Diese Anforderung kann entweder anlässlich der Überführung der von dieser Verordnung begünstigten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder im Rahmen der Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit gestellt werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ANHANG

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8003	6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	573 674 Stück
09.8004	7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	445 688 Stück
09.8005	8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	97 747 Stück
09.8006	10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 20 6116 10 80 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken	1 246 351 Paar
09.8007	12	6115 12 00 6115 19 00 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	553 615 Paar

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8009	14	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)	55 003 Paar
09.8010	15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel und Umhänge) und Jacken, für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	380 049 Stück
09.8011	16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	32 985 Stück
09.8012	17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	123 685 Stück
09.8013	18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 10 6207 91 90 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 11 6208 91 19 6208 91 90 6208 92 00 6208 99 00 ex 6212 10 10	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken	252 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8014	21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	30 083 Stück
09.8016	26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 615 767 Stück
09.8017	27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	349 416 Stück
09.8019	29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	135 935 Stück
09.8020	31	ex 6212 10 10 6212 10 90	Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken	1 100 Stück
09.8021	68	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88	19 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8023	72	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	7 112 Stück
09.8027	76	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6211 32 10 6211 33 10 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 42 10 6211 43 10	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken	6 Tonnen
09.8028	78	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77	95 Tonnen

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8030	84	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	75 Tonnen
09.8031	86	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken	1 100 Stück
09.8034	159	6204 49 10 6206 10 00 6214 10 00 6215 10 00	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	5 Tonnen
09.8035	161	6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159	62 Tonnen
09.8036	20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken	3 Tonnen
09.8037	40	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	80 Tonnen
09.8038	91	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte	1,1 Tonne

Ordnungsnummer	Textilkategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (1.1-31.12)
09.8039	109	6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00	Planen, Segel und Markisen	11 Tonnen
09.8040	110	6306 41 00 6306 49 00	Luftmatratzen, aus Geweben	1,1 Tonne
09.8041	111	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte	1,1 Tonne

VERORDNUNG (EG) Nr. 1616/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer nach den Kriterien von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstellten Liste aufgeführt ist. Diese Liste wurde im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 548/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Argentinien und die Schweiz haben bei der Kommission eine Erweiterung der in der Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Erzeugniskategorien um Tiere und tierische Erzeugnisse beantragt und die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt.
- (3) Die Prüfung dieser Informationen und die anschließenden Erörterungen mit den argentinischen bzw. schweizerischen Behörden haben ergeben, daß die Vorschriften dieser Länder über Erzeugung und

Kontrolle von Tieren und tierischen Erzeugnissen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Allerdings werden von seiten der argentinischen Behörden bestimmte Zusicherungen erwartet; deshalb sollte die Anerkennung der Gleichwertigkeit für Tiere und tierische Erzeugnisse auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt werden.

- (4) Israel hat bei der Kommission eine Änderung der Bedingungen für seine Aufnahme in die Liste beantragt, um die Einfuhr von Grundstoffen aus ökologischem Landbau zu ermöglichen. Israel hat die nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung der vorgelegten Informationen hat ergeben, daß die Anforderungen denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird für Argentinien, Israel und die Schweiz gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 62.⁽³⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 12.

ANHANG

ARGENTINIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
 - b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen.
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Argentinien erzeugt worden sind.
 3. Kontrollstellen: „Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL“ (Argencert) und Organización Internacional Agropecuaria (OIA).
 4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Punkt 3.
 5. Befristung der Aufnahme für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: 30.6.2003, für Tiere und tierische Erzeugnisse: 28.2.2001.

ISRAEL

Punkt 2 des Israel betreffenden Textes erhält folgenden Wortlaut:

- „Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sind aus
- der Europäischen Gemeinschaft; oder
 - einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung.“

SCHWEIZ

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;
 - Imkereierzeugnissen.
 - b) Für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Erzeugnissen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;
 - Erzeugnissen, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile in der Schweiz erzeugte Imkereierzeugnisse enthalten.
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sind aus
 - der Europäischen Gemeinschaft; oder
 - einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder
 - einem Drittland, für das ein EG-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem EG-Mitgliedstaat anerkannt sind.
 3. Kontrollstellen: Institut für Marktökologie (IMO), bio.inspecta AG und Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS).
 4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Punkt 3.
 5. Befristung der Aufnahme: 31.12.2002.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1617/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 und (EWG) Nr. 2721/88 zwecks Festsetzung der
Fristen für bestimmte Destillationen im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 8, Artikel 36 Absatz 6 und Artikel 38 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Verwaltung des Weinmarktes sind bestimmte Destillationsmaßnahmen für Wein vorgesehen. Zur Gewährleistung von deren reibungslosem Ablauf sind Fristen für die Durchführung der Destillationen festgelegt worden.
- (2) Im Dezember 1999 waren in Frankreich außergewöhnliche Witterungsverhältnisse zu beobachten. Stürme und Überschwemmungen haben dabei schwere Sachschäden u. a. an den Einrichtungen von Weinbaubetrieben und Brennereien verursacht. Aus diesen Gründen können die Wirtschaftsbeteiligten in Frankreich ihren Destillationsverpflichtungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachkommen. Daher ist es angezeigt, diese Fristen für das Hoheitsgebiet der Französischen Republik zu verlängern.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission ⁽⁴⁾ mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wird bei den Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ausschließlich in Frankreich die Frist für die Destillation der betreffenden Erzeugnisse bis zum 20. September verlängert.“

Artikel 2

Dem Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission ⁽⁵⁾ mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wird bei der Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ausschließlich in Frankreich die Frist für die Destillation der betreffenden Erzeugnisse bis zum 20. September verlängert.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.
⁽³⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 8.10.1988, S. 21.
⁽⁵⁾ ABl. L 241 vom 1.9.1988, S. 88.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1618/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Milch- und Milcherzeugnisse stattgegeben werden kann, die im Juli 2000 im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und Slowenien und der Regelung gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten eingereicht wurden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2508/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und Slowenien und zu der Regelung gemäß den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Einfuhrlizenzen für die in der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 genannten Erzeugnisse überschreiten bei bestimmten Erzeugnissen die für diese Erzeugnisse verfügbaren Mengen. Infolgedessen müssen für bestimmte, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 1999 beantragte Mengen Zuteilungskoeffizienten festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 beantragten Einfuhrlizenzen werden für die im Anhang genannten Ursprungsländer und Erzeugnisse der KN-Codes angenommen. Auf die beantragten Mengen wird der ebenfalls im Anhang angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 24. Juli 2000.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 55.⁽³⁾ ABl. L 345 vom 16.12.1997, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 53.

ANHANG

(en %)

Land	Polen			Tschechische Republik			Slowakische Republik			Ungarn		
	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50	0406	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50	0406	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50	0406	0402 10	0406 90 29	0406
Zuteilungskoeffizient	0,0048	0,0066	0,5714	0,0048	0,0047	0,0109	0,0051	0,0048	0,0091	0,0072	—	0,0076

Land	Republik Estland				Republik Lettland					
	0401 30	0402 10 19 0402 21 19	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19	0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69	0406	0405 10 11 0405 10 19	0406	0402 10 19 0402 21 19	0406	ex 0402 29
Zuteilungskoeffizient	0,0519	0,0050	—	0,0701	0,0049	0,0139	0,2000	0,0056	0,0068	—

Land	Republik Litauen		Rumänien	Bulgarien	Slowenien	
	0402 10 19 0402 21 19	0405 10 11 0405 10 19	0406	0406	0402 10 0402 21	0403 10 0406 90
Zuteilungskoeffizient	0,0062	0,0051	0,0078	—	0,0236	0,0413

VERORDNUNG (EG) Nr. 1619/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/2000 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1491/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Anträge für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 genannten Erzeugnisse beziehen sich auf Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden. Deshalb sollten Koeffizienten für die beantragten Mengen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 für die Einfuhr von Erzeugnissen der in Anhang I genannten laufenden Nummern des Anhangs III B der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 beantragten Lizenzen werden die angegebenen Koeffizienten angewandt.

(2) Auf die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 für die Einfuhr von Erzeugnissen der in Anhang II genannten laufenden Nummern des Anhangs III C der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 beantragten Lizenzen werden die angegebenen Koeffizienten angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 55.⁽³⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. L 168 vom 8.7.2000, S. 10.

ANHANG I

Lfd. Nummer im Anhang III B der Verordnung (EG) Nr. 1374/98	Lfd. Taric- Nummer	ZEITRAUM: Juli — Dezember 2000 Koeffizient
13	09.4101	—

ANHANG II

Lfd. Nummer im Anhang III C der Verordnung (EG) Nr. 1374/98	Lfd. Taric- Nummer	ZEITRAUM: Juli — Dezember 2000 Koeffizient
15	09.4151	0,0666

VERORDNUNG (EG) Nr. 1620/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geän-dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2000 in Kraft.

Sie gilt vom 26. Juli bis zum 8. August 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumehandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 26. Juli bis 8. August 2000

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	17,58	13,77	24,69	13,52
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	12,66	10,02
Marokko	11,35	16,22	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1621/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1441/1999 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/2000 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 77.

⁽⁶⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 20.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	27,45	3,05
1701 11 90 ⁽¹⁾	27,45	7,81
1701 12 10 ⁽¹⁾	27,45	2,92
1701 12 90 ⁽¹⁾	27,45	7,38
1701 91 00 ⁽²⁾	26,38	12,04
1701 99 10 ⁽²⁾	26,38	7,52
1701 99 90 ⁽²⁾	26,38	7,52
1702 90 99 ⁽³⁾	0,26	0,39

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.